

## 742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 20

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX 1981 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

#### Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz des § 145 Abs. 1 werden die Worte „oder voll entmündigt“ aufgehoben.

2. Der § 157 hat zu lauten:

„§ 157. Die Bestreitung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Mutter ist, abgesehen vom Fall des Abs. 2, ein höchstpersönliches Recht des Mannes. Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist dem Mann ein Sachwalter nach § 273 bestellt worden und gehört zu den von ihm zu besorgenden Angelegenheiten die Bestreitung der Ehelichkeit, so steht das Recht der Bestreitung dem Sachwalter allein zu; er bedarf hierzu der gerichtlichen Genehmigung. Ist dem Mann ein solcher Sachwalter nicht bestellt, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so endet die Frist für die Bestreitung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Mann die Ehelichkeit selbst bestreiten kann oder in dem ihm ein Sachwalter bestellt wird. Hat der Sachwalter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig bestritten, so kann der Mann nach Beendigung der Sachwalterschaft selbst bestreiten; mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Sachwalterschaft beginnt die Frist neu zu laufen.“

3. Der Abs. 1 des § 173 hat zu lauten:

„Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt

der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.“

4. Nach dem § 272 werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„b) für behinderte Personen;

§ 273. Vermag eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.

Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn der Bestreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen. Ein Sachwalter darf auch nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,

2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder

3. mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

§ 273 a. Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Ein-

willigung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten. Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht bestimmen, daß die behinderte Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters hinsichtlich bestimmter Sachen oder ihres Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon frei verfügen und sich verpflichten kann.

Schließt die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz nicht vorliegen, mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

Die behinderte Person hat das Recht, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen in ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hierzu, wie auch zu anderen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht.

§ 273 b. Bedarf eine Person, die sonst an einem Gebrechen leidet, wegen ihrer besonderen Lebensumstände zur Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises ihrer Angelegenheiten einer Unterstützung, so ist ihr auf ihren Antrag dazu als Sachwalter ein Beistand zu bestellen.

Je nach dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der Angelegenheiten, in denen die behinderte Person einer Unterstützung bedarf, ist der Beistand mit der Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises der Angelegenheiten zu betrauen.

Die Fähigkeit der behinderten Person, rechtsgeschäftlich zu verfügen oder sich zu verpflichten sowie sonstige Rechtshandlungen zu setzen, wird dadurch nicht berührt; an ihre Aufträge ist der Beistand wie ein Bevollmächtigter gebunden.“

5. Die §§ 280 bis 283 samt den dazugehörenden Randschriften haben zu lauten:

#### „Bestellung

§ 280. Bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators ist auf die Art der Angelegenheiten, die er zu besorgen hat, bei der Auswahl des Sachwalters für eine behinderte Person besonders auch auf deren persönliche Bedürfnisse zu achten. Die §§ 191 bis 195 sind anzuwenden.

§ 281. Einer behinderten Person ist, wenn ihr Wohl nicht anderes erfordert, eine geeignete, ihr nahestehende Person, ist sie minderjährig,

der bisherige gesetzliche Vertreter zum Sachwalter zu bestellen.

Erfordert es das Wohl der behinderten Person, so ist, soweit verfügbar, ein von einem geeigneten Verein namhaft gemachter Sachwalter zu bestellen.

Erfordert die Besorgung der Angelegenheit der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse, so ist ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter zu bestellen.

#### Rechte und Pflichten

§ 282. Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen für den Vormund auch für die Rechte und Pflichten des Sachwalters (Kurator) maßgebend. Der Sachwalter einer behinderten Person hat auch die erforderliche Personensorge, besonders auch die ärztliche und soziale Betreuung, sicherzustellen, soweit das Gericht nicht anderes bestimmt.

#### Beendigung der Sachwalterschaft (Kuratel)

§ 283. Für das Erlöschen der Sachwalterschaft oder Kuratel gilt der § 249.

Der Sachwalter oder Kurator ist auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben, wenn der Pflegebefohlene nicht mehr seiner Hilfe bedarf; der Sachwalter nach § 273 b auch auf bloßen Antrag der behinderten Person. Die §§ 254 und 257 sind anzuwenden.“

6. Der § 568 samt Überschrift hat zu lauten:

#### „2. psychische Behinderung;

§ 568. Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 bestellt ist, können nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren, außer das Pflegschaftsgericht hat die unbeschränkte Testierfähigkeit zuerkannt.“

7. Im zweiten Satz des § 569 werden zwischen die Worte „Gerichte“ und „testieren“ die Worte „oder mündlich notariell“ eingefügt.

8. Der zweite Satz des § 718 wird aufgehoben.

9. Im § 865 wird

a) im ersten Satz nach der Anführung des § 151 Abs. 3 die Wortfolge „und des § 273 a Abs. 2“ und

b) im zweiten Satz das Wort „Kurator“ durch den Ausdruck „Sachwalter (Kurator)“ ersetzt.

10. Im § 1210 wird die Wortfolge „als Verschwender gerichtlich erklärt, oder überhaupt unter die Kuratel gesetzt wird;“ aufgehoben.

**ARTIKEL II****Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung**

Der § 102 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 303/1978, hat zu lauten:

„§ 102. (1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre und Personen zu verstehen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, außer das Pflschaftsgericht hat die unbeschränkte Ehesfähigkeit zuerkannt.“

**ARTIKEL III****Änderung der Zivilprozeßordnung**

Nach dem § 6 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 6 a. Ergeben sich bei einer Partei, die der inländischen Pflschaftsgerichtsbarkeit (§ 110 JN) unterliegt, Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 273 ABGB mit Beziehung auf den Rechtsstreit, so ist das Pflschaftsgericht zu verständigen. Das Pflschaftsgericht hat dem Prozeßgericht ehestens mitzuteilen, ob ein (einstweiliger) Sachwalter bestellt oder sonst eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. An die Entscheidung des Pflschaftsgerichts ist das Prozeßgericht gebunden. Der § 6 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

**ARTIKEL IV****Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 235 werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

**„FÜNFTES HAUPTSTÜCK****Von der Bestellung der Sachwalter für behinderte Personen nach § 273 ABGB****Einleitung**

§ 236. Das Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person

nach § 273 ABGB ist einzuleiten, wenn sie selbst die Bestellung eines Sachwalters beantragt oder, etwa auf Grund einer Mitteilung über die Schutzbedürftigkeit einer behinderten Person, begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Bestellung vorliegen.

§ 237. Das Gericht hat sich zunächst vom Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hierzu zu hören.

Leistet der Betroffene der Ladung vor Gericht nicht Folge, so kann ihn das Gericht mit der nötigen Schonung vorführen lassen.

Ist das Erscheinen des Betroffenen vor Gericht unmöglich, untunlich oder seinem Wohl abträglich, so hat ihn der Richter aufzusuchen.

§ 238. Ist demnach das Verfahren fortzusetzen, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand des Betroffenen im Verfahren zu sorgen. Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter und teilt er dem Gericht nicht innerhalb angemessener Frist mit, daß er einen selbst gewählten und eigenberechtigten Vertreter bestellt habe, so hat ihm das Gericht für das Verfahren einen einstweiligen Sachwalter (§§ 273, 273 a ABGB) zu bestellen. Die Vertretungsmacht des einstweiligen Sachwalters für das Verfahren erlischt, wenn dem Gericht die Bevollmächtigung eines selbst gewählten Vertreters mitgeteilt oder das Verfahren zur Bestellung des Sachwalters beendet wird.

Erfordert es das Wohl des Betroffenen, so hat ihm das Gericht auch zur Besorgung sonstiger Angelegenheiten für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen. Der § 248 ist sinngemäß anzuwenden.

**Mündliche Verhandlung**

§ 239. Das Gericht hat die für seine Entscheidung erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage einer mündlichen, möglichst in einer Tag-satzung durchzuführenden Verhandlung zu treffen. Die Bestimmungen der ZPO über die mündliche Verhandlung sind anzuwenden. Das Gericht kann die Öffentlichkeit auch ausschließen, wenn es das Interesse des Betroffenen erfordert.

§ 240. Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene, sein Vertreter und ihm nahestehende Personen zu laden. Von der Ladung des Betroffenen ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen unmöglich ist oder seinem Wohl abträglich wäre.

§ 241. Bei der mündlichen Verhandlung sind nach Möglichkeit die für die Feststellungen des Gerichtes erforderlichen Beweise aufzunehmen; im übrigen sind die für die Entscheidung erheblichen Umstände vorzutragen.

Ein Sachwalter darf nur nach Beiziehung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger bestellt werden. Sachverständige haben ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vorzutragen; der Befund darf auch außerhalb der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig.

§ 242. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die Auswahl des Sachwalters sind in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

#### Beschluß

§ 243. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, daß ein Sachwalter nicht zu bestellen ist, so hat es das Verfahren in jeder Lage mit Beschluß einzustellen.

§ 244. Der Beschluß über die Bestellung des Sachwalters hat zu enthalten

1. den Ausspruch, daß dem Betroffenen gemäß § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt wird;
2. die Umschreibung der Angelegenheiten, die der Sachwalter zu besorgen hat;
3. gegebenenfalls, inwieweit der Betroffene frei verfügen oder sich verpflichten kann;
4. die Bezeichnung der Person des Sachwalters;
5. den Ausspruch über die Kosten.

§ 245. Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens oder die Bestellung des Sachwalters ist zu begründen.

§ 246. Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens ist dem Betroffenen und seinem Vertreter, der Beschluß über die Bestellung eines Sachwalters ist dem Betroffenen zu eigenen Händen, seinem Vertreter und dem Sachwalter zuzustellen.

Das Gericht oder, wenn dies zweckmäßig ist, in seinem Auftrag der Sachwalter hat dem Betroffenen in geeigneter Weise, erforderlichenfalls unter Heranziehung des behandelnden Arztes, den Inhalt des Beschlusses zu erläutern.

§ 247. Der Beschluß, mit dem der Sachwalter bestellt wird, wird mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 248. Von der Bestellung des Sachwalters sind auf geeignete Weise diejenigen Personen und Stellen, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen und den Wirkungskreis seines Sachwalters ein begründetes Interesse an der Verständigung haben, und die Gemeinde (Wählerevidenz) zu verständigen.

Weiter hat das Gericht zu veranlassen, daß die Bestellung des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungskreis des Sachwalters die in dem betreffenden Buch (Register) eingetragenen Rechte umfaßt.

Überdies hat das Gericht jedermann, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage über die Bestellung des Sachwalters und dessen Wirkungskreis Auskunft zu erteilen.

#### Rechtsmittel

§ 249. Gegen den Beschluß über die Bestellung des Sachwalters ist das Rechtsmittel der Vorstellung unzulässig.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter zu.

Wird ein Rekurs nicht von dem Betroffenen (seinem Vertreter) erhoben, so ist er in zweifacher, gegebenenfalls in dreifacher, Austertigung zu überreichen; eine Ausfertigung ist dem Betroffenen (seinem Vertreter) zuzustellen. Ihnen steht es frei, binnen vierzehn Tagen nach Stellung der Rekurschrift beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung einzubringen.

§ 250. Das Gericht zweiter Instanz hat das Verfahren nach den §§ 239 bis 242 zu ergänzen oder neu durchzuführen, wenn der Betroffene dies beantragt oder das Gericht dies für erforderlich hält.

Das Gericht zweiter Instanz darf die Feststellungen des Erstgerichtes nur insoweit ergänzen oder von diesen abweichen, als es das Verfahren ergänzt beziehungsweise neu durchgeführt hat.

Ist im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz über eine für die Entscheidung maßgebliche Tatsache ein Beweis aufgenommen worden, so kann mit Zustimmung des Betroffenen das Beweisaufnahmeprotokoll verlesen und von einer erneuten Beweisaufnahme Abstand genommen werden.

#### Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft

§ 251. Die §§ 236 bis 250 sind auf die Beendigung, die Einschränkung oder die Erweiterung der Sachwalterschaft entsprechend anzuwenden; von der Beiziehung eines Sachverständigen kann abgesehen werden.

#### Kosten

§ 252. Die Kosten des Verfahrens hat der Bund vorzuschießen.

Wird ein Sachwalter bestellt oder die Sachwalterschaft erweitert, so hat das Gericht den

Betroffenen ganz oder teilweise zum Ersatz der Kosten zu verpflichten, soweit es mit Rücksicht auf seine Lebensverhältnisse, besonders sein Einkommen, sein Vermögen und seine Sorgepflichten, der Billigkeit entspricht; im übrigen hat die Kosten der Bund zu tragen.“

2. Das bisherige Fünfte Hauptstück erhält die Bezeichnung „Sechstes Hauptstück“, das bisherige Sechste Hauptstück die Bezeichnung „Siebentes Hauptstück“ und das bisherige Siebente Hauptstück die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

#### ARTIKEL V

##### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der § 16 Abs. 2 Z 2 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, hat zu lauten:

„2. das Verfahren über die Bestellung oder Enthebung des Sachwalters für eine behinderte Person einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft;“

#### ARTIKEL VI

##### Änderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955

Im § 20 Buchstabe a des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1980, tritt an die Stelle der Wortfolge „der Entmündigung, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeit“ die Wortfolge „der Verlängerung der Minderjährigkeit, des Eintritts der Volljährigkeit“.

#### ARTIKEL VII

##### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der § 11 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, hat zu lauten:

„§ 11. Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Bestellung eines Sachwalters (Kurators) bei dem hierfür zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen.“

#### ARTIKEL VIII

##### Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971

Der § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1979, hat zu lauten:

„§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.“

#### ARTIKEL IX

##### Bestimmungen über die Vereinessachwalterschaft (§ 281 Abs. 2 ABGB)

1. Zum Sachwalter nach § 281 Abs. 2 ABGB dürfen nur Mitarbeiter eines Vereins für Sachwalterschaft bestellt werden, dessen Eignung der Bundesminister für Justiz mit Bescheid festgestellt und im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundgemacht hat.

2. Die Eignung eines Vereins nach Z 1 ist anzunehmen, wenn

a) nach den Statuten der Hauptzweck darauf gerichtet ist, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und dauernd zur Verfügung zu stellen, und

b) der Verein nach seiner personellen und materiellen Ausstattung Gewähr für eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben bietet.

3. Die im Rahmen der Vereinessachwalterschaft tätigen Personen sind, außer dem Pflegschaftsgericht, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse der behinderten Person erforderlich ist und nicht diese selbst eine Auskunftspflicht trifft. Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 StGB).

4. (1) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Vereine (Z 1) in fachlicher Hinsicht obliegt dem Bundesminister für Justiz. Er hat in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür zu sorgen, daß die Vereine ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinessachwalterschaft in gesetzmäßiger und sachgerechter Weise erfüllen.

(2) Die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

5. Ist die Eignung eines Vereins nach Z 1 nicht mehr gegeben, so hat der Bundesminister für Justiz dies mit Bescheid festzustellen und im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

6. (1) Der Bund kann die Vereine für Sachwalterschaft nach Maßgabe der durch ihre Mitarbeiter erbrachten Betreuungsleistungen und mit Beziehung auf den hierfür notwendigen Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Zuschüssen fördern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

## ARTIKEL X

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

- a) die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978;
- b) die Verordnung vom 14. Juli 1916, JMVBl. Nr. 24, über die Bekanntmachung einer Entmündigung;
- c) die Verordnung vom 15. August 1916, RGBl. Nr. 265, über das zur Entmündigung eines Inländers, der im Inland keinen Aufenthalt hatte, zuständige Bezirksgericht;
- d) die Verordnung vom 22. August 1916, RGBl. Nr. 269, über die Anzeige der Auf-

nahme von Personen in psychiatrische Universitätskliniken und Beobachtungsabteilungen von Krankenanstalten.

3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes voll oder beschränkt entmündigt worden ist, steht einer Person gleich, der ein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes bestellt worden ist; ein beschränkt Entmündigter behält jedoch die Handlungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen. Sachwalter ist, sofern das Gericht nicht anderes bestimmt, der bestellte Kurator oder Beistand.

(2) Die Bestellung eines Kurators nach einer anderen Rechtsvorschrift als der Entmündigungsordnung bleibt unberührt.

4. Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängiges Verfahren über eine Entmündigung ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in erster Instanz fortzusetzen; ein in höherer Instanz anhängiges Verfahren ist dem Erstgericht zu überweisen und von diesem so fortzusetzen, als ob das Rechtsmittelgericht die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen hätte. Ist ein vorläufiger Beistand bestellt, so gilt er als einstweiliger Sachwalter.

5. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen, besonders auf den Begriff der „Entmündigung“, verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

6. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, ausgenommen die Art. VII und VIII, der Bundesminister für Justiz betraut; er hat hinsichtlich des Art. IX Z 6 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung des Art. VII ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des Art. VIII der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

## Kurzinformation

### 1. Problem

Die aus dem Jahr 1916 stammende Entmündigungsordnung entspricht nicht den zeitgemäßen Anforderungen einer sinnvollen, auf das Wohl der Betroffenen abgestellten Rechtsfürsorge; sie gibt dem Gericht nur die Wahl zwischen der vollen und der beschränkten Entmündigung, durch die der psychisch Kranke oder geistig Behinderte rechtlich einem Kind unter sieben Jahren bzw. einem mündigen Minderjährigen gleichgestellt wird. Auch fehlen qualifizierte Personen, die bereit und in der Lage sind, die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter als Sachwalter zu übernehmen.

### 2. Problemlösung

Die Entmündigungsordnung soll durch Bestimmungen im ABGB ersetzt werden, die es dem Gericht ermöglichen, die den Bedürfnissen des einzelnen Kranken oder Behinderten möglichst entsprechende Rechtsfürsorge zu gewähren. Die rechtliche Betreuung durch den Sachwalter und die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sollen nur so weit reichen, als das Wohl des psychisch Kranken oder Behinderten es im Einzelfall erfordert. Der — heute bestehende — empfindliche Mangel an geeigneten Sachwaltern soll durch die geförderte neue Einrichtung der „Vereinswalterschaft“ — Auswahl, Ausbildung und Anbot von Sachwaltern durch private Rechtsträger — behoben werden.

### 3. Kosten

Die Vereinswalterschaft soll aus Bundesmitteln gefördert werden. Die Kosten des derzeit laufenden Modellprojekts betragen jährlich 2 Millionen Schilling, der Personalaufwand im Stadium des Vollausbauens — das freilich erst nach Jahren erreicht werden kann — wird (auf derzeitiger Kostengrundlage) auf rund 35 Millionen Schilling jährlich geschätzt.

Nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs werden die Gerichte im Einzelfall für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters mehr Zeit als derzeit für das Entmündigungsverfahren aufwenden müssen; umgekehrt wird sich die Gesamtzahl der anhängig gemachten Akten wesentlich vermindern. Ob bei einzelnen Gerichten, insbesondere in den städtischen Ballungszentren, eine Vermehrung der Anzahl der Richter, etwa im gesamten Bundesgebiet um drei oder vier, notwendig sein wird, um die gesetzgeberischen Ziele der gründlichen Verfahrensgestaltung überall zu verwirklichen, kann erst nach einiger Zeit der Anwendung des neuen Rechtes beurteilt werden.

## Erläuterungen

### A. ALLGEMEINER TEIL

#### I. Zeit zur Reform

1. Die **Probleme** der psychisch Kranken und Behinderten sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer stärker in den Vordergrund des **gesellschaftlichen Bewußtseins** getreten. In den verschiedensten Gremien auf internationaler und nationaler Ebene, im Inland und im Ausland, werden Fragen der psychiatrischen Versorgung, der Behandlung und Betreuung psychisch Kranker und Behinderter sowie Möglichkeiten der Verbesserung ihrer Lage erörtert.

2. In besonderer Weise haben sich die **Vereinten Nationen** der Probleme behinderter Menschen angenommen. Am 20. Dezember 1971 hat die Vollversammlung eine **Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen** beschlossen und zu nationalen und internationalen Anstrengungen aufgerufen, um sicherzustellen, daß diese Deklaration als Grundlage und Richtschnur für die Wahrung der Rechte behinderter Menschen dient (Resolution 2856/XXVI). Drei der sieben Punkte der Deklaration seien besonders hervorgehoben:

„1. Der geistig behinderte Mensch hat, soweit es nur irgendwie möglich ist, die gleichen Rechte wie andere Menschen.

...

5. Der geistig behinderte Mensch hat ein Recht auf einen qualifizierten Vormund, wenn sein persönliches Wohlergehen und seine Interessen das erforderlich machen.

...

7. Wenn ein geistig behinderter Mensch auf Grund der Schwere seiner Behinderung außerstande ist, alle seine Rechte in sinnvoller Weise auszuschöpfen, oder es notwendig werden sollte, einige oder alle dieser Rechte einzuschränken oder abzuerkennen, muß der Vorgang dieser Einschränkung oder Aberkennung der Rechte angemessene gesetzliche Sicherstellung gegen jede Form des Mißbrauchs aufweisen. Dieser Vorgang muß auf einer Begutachtung der sozialen Fähigkeiten des geistig behinderten Menschen

durch qualifizierte Experten beruhen und einer regelmäßigen Überprüfung sowie dem Recht auf Berufung bei höheren Instanzen unterliegen.“

Mit der Resolution vom 16. Dezember 1976, 31/23, hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Jahr 1981 zum **Internationalen Jahr der Behinderten** erklärt. Es fügt sich, daß der legislative Beitrag der Justiz zur Verbesserung der Lage behinderter Personen gerade in diesem Jahr konkrete Gestalt annimmt.

3. Die Lage der psychisch Kranken hat eine **Empfehlung** der Beratenden Versammlung des **Europarats** vom 8. Oktober 1977 zum Gegenstand (Recommendation 818 (1977) on the situation of the mentally ill). Darin wird festgestellt, daß sich in den letzten 30 Jahren in Europa die Einstellung gegenüber der Geisteskrankheit sowohl vom medizinischen als auch vom gesellschaftlichen Standpunkt tiefgreifend geändert habe. Die Lage der psychisch Kranken, vor allem die Bedingungen für ihre Einweisung in eine Anstalt und ihre Entlassung, sei Gegenstand der Sorge eines großen Teiles der öffentlichen Meinung in den Mitgliedstaaten. Die Beratende Versammlung hat daher dem Ministerkomitee empfohlen, die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats aufzufordern, ihre diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu revidieren.

4. In einer **Reihe von Staaten** sind in den letzten Jahren gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung der Lage der psychisch Kranken, zur Veränderung oder Abschaffung überkommener und unzureichender psychiatrischer Versorgungsstrukturen gesetzt oder eingeleitet worden. So ist etwa in der Bundesrepublik Deutschland seit einiger Zeit eine umfassende Diskussion über dieses Thema im Gang (s. den im Jahr 1975 vorgelegten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Bundestag, Drucksache 7/4200).

5. In **Österreich** sind seit einiger Zeit Diskussionen auf verschiedenen Ebenen über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Ver-



besserung der Lage der psychisch Kranken und Behinderten im Gang. Einen Schwerpunkt dieser Erörterungen bildet die Reform des Anhaltungs- und Entmündigungsrechts.

In der **Regierungserklärung** vom 19. Juni 1979 heißt es dazu: „Die veraltete Entmündigungsordnung ist aufzuheben, neue Grundlagen für die Unterbringung psychisch Kranker in einer Krankenanstalt müssen geschaffen werden.“ In ihrer Proklamation zum Internationalen Jahr der Behinderten kündigt die Bundesregierung an: „Anstelle der aus dem Jahr 1916 stammenden und nicht mehr zeitgemäßen Entmündigungsordnung wird eine Neuregelung der Rechtsstellung psychisch Behinderter und deren Persönlichkeitsschutzes im Fall der Unterbringung in geschlossenen Bereichen von Krankenanstalten erfolgen. Vor allem soll das Prinzip der ‚Entmündigung‘ eines Behinderten durch das der Gewährung von Hilfe im erforderlichen Aumaß durch Beistellung eines geeigneten Sachwalters ersetzt werden.“

Das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an der Lage der psychisch Kranken, besonders an der Reform von Anhaltung und Entmündigung, drückt sich auch in einigen **parlamentarischen Anfragen** zu diesen Themen aus. Hervorgehoben seien die mündliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. König 82/M (1976): „Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch psychiatrische Fehlgutachten auszuschließen?“, die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen, 1110/J-NR/77, betreffend die Entmündigungsordnung 1916 (II-2145 BlgNR 14. GP), die mündlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Anneliese Albrecht 475/M (1978): „Wie ist der Stand der Vorarbeiten für die Reform des Entmündigungsrechtes?“ und 594/M (1978): „Welche weiteren Schritte beabsichtigen Sie zur Reform der Entmündigungsordnung im Sinn der Beratungen der Enquete des Justizministeriums vom 5. Juni 1978 zu tun?“, die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen, 2292/J-NR/1979, betreffend Mißstände bei Versorgung psychisch Kranker (II-4644 BlgNR 14. GP), sowie die mündlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steyrer 65/M (1979): „Welches sind die wesentlichen Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens für ein Sachwaltergesetz, das anstelle der geltenden Entmündigungsordnung treten soll?“ und Dr. Jolanda Offenbeck 285/M (1980): „Wie weit sind die Vorbereitungen für die parlamentarische Einbringung des Sachwaltergesetzes gediehen, mit dem die Bestimmungen der Entmündigungsordnung aus dem Jahre 1916 ersetzt werden sollen?“.

Schließlich hat die Schärfung des öffentlichen Bewußtseins über die Fragen der Anhaltung und Behandlung psychisch kranker und behinderter Personen auch in den **Medien** ihren Ausdruck gefunden. Rundfunk und Zeitungen, besonders deren „Ombudsmänner“, haben in den letzten Jahren in Berichten und Beiträgen verstärkt ihre Aufmerksamkeit dem Schicksal der Angehaltenen und Entmündigten zugewandt (s. zB „Kurier“ vom 7. Juni 1978, „Entmündigung ist auch oft Irrsinn“; „Die Presse“ vom 22., 23., 25. und 28. Juli sowie vom 1., 4. und 8. August 1978, „Nerven, Narren und Neurose — Psychisch Kranke in Österreich“; „Die Frau“ vom 12. August 1978: „Was es bedeutet, entmündigt zu sein“).

Um aus der öffentlichen Diskussion Grundlagen für gesetzgeberische Maßnahmen zu gewinnen, hat der Bundesminister für Justiz am 5. Juni 1978 im Palais Trautson eine **Enquete** über die Reform der Entmündigungsordnung veranstaltet. An dieser Veranstaltung hat eine beachtliche Anzahl repräsentativer Vertreter des Rechtslebens, der Medizin, der Soziologie und der Sozialarbeit teilgenommen. Sie hat Gelegenheit zu einer eingehenden und umfassenden Erörterung der rechtlichen, psychiatrischen und sozialen Gesichtspunkte der Entmündigung und der Anhaltung geboten (s. Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz).

6. Die bei dieser **Enquete** gewonnenen Einsichten bildeten den **Ausgangspunkt** für die weiteren Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz zur Reform der Entmündigungsordnung. Dabei ist ua. auch die **Verschiedenheit der Rechtsgebiete des Anhaltungsrechts und des Entmündigungsrechts** betont worden (s. bes. Sluga in Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, S 21). Es ist eine Besonderheit der österreichischen Rechtsordnung, daß in der Entmündigungsordnung — zum Teil — auch die Anhaltung geregelt ist. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß vor dem Inkrafttreten der Entmündigungsordnung die zwangsweise Anhaltung einer Person in einer „Irrenanstalt“ nur im Zuge eines Pflegschaftsverfahrens, also nach der Entmündigung des Betroffenen, vom Gericht kontrolliert wurde (daher war auch etwa in der im Jahr 1911 dem Abgeordnetenhaus zugeleiteten Regierungsvorlage eines „Gesetzes über die Entmündigung“ der dem Anhaltungsverfahren gewidmete Abschnitt mit „Vorläufige Maßnahmen“ überschrieben). Heute stellen sich die Regelungsgegenstände des Anhaltungsrechts und des Entmündigungsrechts als zu unterschiedlich dar, so daß es zweckmäßig scheint, sie gesetzestechnisch zu trennen. In diesem Sinn arbeitet

das Bundesministerium für Justiz an zwei Gesetzesvorhaben: der Entwurf eines Unterbringungsgesetzes ist am 2. April 1979 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt worden; der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für Behinderte, der an die Stelle des geltenden Entmündigungsrechts treten soll, ist am 21. Mai 1979 der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Beide Gesetzesentwürfe haben in der Öffentlichkeit großen Widerhall gefunden. Die Stellungnahmen hierzu waren grundsätzlich positiv. Insbesondere ist der Grundgedanke des Entwurfes über die Sachwalterschaft für Behinderte, die Entmündigungsordnung durch eine den modernen sozialpsychiatrischen Erkenntnissen Rechnung tragende Regelung zu ersetzen, überwiegend begrüßt worden. Das Bundesministerium für Justiz konnte daher bei seinen weiteren Arbeiten an dem Gesetzesvorhaben auf den beiden zur Begutachtung versandten Entwürfen aufbauen und zwei Regierungsvorlagen vorbereiten: der nun vorliegenden Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für Behinderte und den Gesetzesentwurf über die Aufnahme psychisch Kranker in geschlossene Bereiche von Krankenanstalten, der demnächst vorgelegt werden wird.

## II. Die Entmündigungsordnung von 1916

1. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Sachwalterschaft für Behinderte sollen an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, über die Entmündigung

(Entmündigungsordnung) treten. Diese regelt heute — zusammen mit den §§ 269 bis 283 ABGB — den zivilrechtlichen Schutz für psychisch Kranke und Behinderte. An ihrem — materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen — Inhalt hat sich seit dem Jahr 1916 im wesentlichen nichts geändert.

Das **geltende Recht knüpft** die zivilrechtlichen **Schutzmaßnahmen** zugunsten psychisch Kranker und Behinderter an das Institut der **Entmündigung**; damit diese Personen der Betreuung durch einen Kurator oder Beistand teilhaftig werden können, müssen sie zunächst entmündigt werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen der vollen und der beschränkten Entmündigung. Der voll Entmündigte steht einem Kind unter sieben Jahren gleich, er ist geschäftsunfähig und erhält als gesetzlichen Vertreter einen Kurator. Der beschränkt Entmündigte ist beschränkt geschäftsfähig, er steht grundsätzlich einem mündigen Minderjährigen gleich und erhält als gesetzlichen Vertreter einen Beistand. Als Gründe der Entmündigung nennt das Gesetz die Geisteskrankheit und die Geisteschwäche, als Gründe der beschränkten Entmündigung überdies noch die Verschwendung sowie den gewohnheitsmäßigen Mißbrauch von Alkohol oder Nervengiften.

2. Der jährlichen **Statistik der Rechtspflege** kann die Anzahl der Entmündigungen, gegliedert nach Art und Gründen der Entmündigung, entnommen werden. Für die Zeit von 1950 bis 1979 ergibt sich folgendes Bild:

Entmündigungen		1950	1955	1960	1965	1970	1975	1979
volle		1197	1003	1117	1054	1084	882	608
beschränkte wegen	Geisteskrankheit oder Geistes- schwäche	420	341	430	665	585	652	531
	Trunksucht	65	84	81	45	51	38	29
	Mißbrauch von Nervengiften	2	3	2	1	1	—	1
	Verschwendung	6	3	7	6	4	—	1
insgesamt		1690	1434	1637	1771	1725	1532	1170

Bemerkenswert ist an dieser Statistik besonders, daß die Anzahl der vollen Entmündigungen die der beschränkten deutlich überwiegt. In den Jahren 1950, 1955 und 1960 hat es rund doppelt so viel volle wie beschränkte Entmündigungen gegeben. Erst seit den Siebzigerjahren ändert sich dieses Verhältnis „zugunsten“ der beschränkten Entmündigungen; seither weist die

Anzahl der Entmündigungen überhaupt sinkende Tendenz auf. Die Entmündigungen wegen Mißbrauchs von Nervengiften und Verschwendung haben seit jeher keine praktische Bedeutung.

3. Um ein Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen Entmündigter in Österreich zu gewinnen, hat das Bundesministerium für Justiz im

Rahmen der Arbeiten an dem Gesetzesvorhaben nähere Untersuchungen an Hand von Pflegschaftsakten Entmündigter angestellt. Bei den Bezirksgerichten ist im Jahr 1980 eine „Zufalls-Klumpenstichprobe“ durchgeführt worden, in deren Rahmen aus rund 10% aller zu einem Stichzeitpunkt anhängigen Pflegschaftsakten, die Entmündigte betreffen, Daten erhoben worden sind. Diese Untersuchung hat — im Weg einer hochrechnenden Auswertung — einige bemerkenswerte Aufschlüsse gebracht.

Stichtag der Untersuchung war der 10. April 1980. Folgende Ergebnisse seien angeführt:

Die Zahl der Entmündigten in ganz Österreich liegt zwischen 26 000 und 27 000 Personen.

Die vollen Entmündigungen überwiegen, nach der Stichprobe sind 63% der Entmündigten voll entmündigt.

27% der Entmündigten sind älter als 70 Jahre, 45,5% älter als 60 Jahre.

78% der Entmündigten sind unverheiratet.

55% wohnen privat, die übrigen befinden sich in Anstaltspflege.

72% verfügen über kein oder kein nennenswertes Vermögen. Erwerbstätig sind bloß 5%.

In 51% der Fälle ist ein naher Angehöriger Kurator oder Beistand, in 5% ein Rechtsanwalt oder Notar, 43% werden von anderen Personen im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens betreut.

Aus dem Zahlenmaterial sticht — wie schon aus der jährlichen Entmündigungsstatistik — der hohe Anteil der vollen Entmündigungen hervor. Weiter fällt auf, daß vor allem ältere Menschen entmündigt sind. Fast  $\frac{3}{4}$  der Entmündigten verfügen über kein nennenswertes Vermögen. Die Vermögensverwaltung spielt somit bei der Betreuung der Entmündigten im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens keine überragende Rolle; daraus ergibt sich auch eine veränderte Sicht der Aufgabenstellung für die Pflegschaftsgerichte, die bisher ihr Hauptaugenmerk der Kontrolle der Vermögensverwaltung des Kurators oder Beistandes zugewandt haben. Erstaunlich hoch ist auch der Anteil der unverheirateten Personen. Für 43% der Entmündigten steht weder ein naher Angehöriger noch ein juristischer Sachkundiger als Kurator oder Beistand zur Verfügung; diese Zahl macht das Problem des Mangels an geeigneten Kuratoren und Beiständen deutlich.

4. Interessante Aufschlüsse vermittelt auch die Untersuchung von Laubichler und Ruby, „Die Patienten des Entmündigungsverfahrens“, in „Die Entmündigung“, herausgegeben von G. Harrer und H. Groß, Wien 1978, S. 33 ff. Sie stützt sich auf die Auswertung von Gutachten, die in den Jahren 1968 bis 1976 von Mitarbeitern des Insti-

tuts für gerichtliche Medizin der Universität Salzburg vor Gerichten in Salzburg und Oberösterreich erstattet worden sind. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung führten etwa  $\frac{4}{5}$  der Entmündigungsanträge zur Entmündigung,  $\frac{1}{5}$  wurde abgelehnt. Von den von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträgen führte die Hälfte zur Entmündigung. Der unmittelbare Entmündigungsanlaß war bei etwa  $\frac{1}{3}$  der Fälle die Sicherstellung oder Regelung von Sozialversicherungsansprüchen, bei je  $\frac{1}{5}$  die Dauerinternierung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Verwahrlosungsgefahr. Nur bei jedem dritten Entmündigten wird später wieder kontrolliert, ob die Voraussetzungen der Entmündigung noch bestehen, in fast  $\frac{2}{3}$  dieser Kontrollen kommt es zur Aufhebung der Entmündigung.

### III. Hauptgesichtspunkte des Gesetzesentwurfs

1. Der Entwurf soll zunächst durch eine **zeitgemäße Terminologie** zur Veränderung der Einstellung der Gesellschaft gegenüber den psychisch Kranken und Behinderten beitragen. Die „Entmündigung“ an sich, das „Unter-Kuratel-gestellt-Werden“, hat heute eine stigmatisierende und diskriminierende Wirkung. Manche sehen in ihr gleichsam die amtliche Bescheinigung dafür, daß jemand geisteskrank oder geistesschwach ist. Das hängt nicht zuletzt mit den Begriffen zusammen, die das geltende Recht verwendet: Entmündigung, Entmündigter, Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Kuratel. Diese Begriffe sind an sich geeignet, den Betroffenen in der Einschätzung durch seine Umgebung herabzusetzen und sein Fortkommen zu erschweren. Die Ausdrücke „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ entsprechen auch nicht mehr der heutigen medizinischen Terminologie. Der Gesetzesentwurf vermeidet deshalb nach Möglichkeit Begriffe dieser Art und trachtet, bereits bei der Begriffswahl das vorrangige Ziel der vorgeschlagenen Regelung, die rechtsfürsorgliche Betreuung psychisch Kranker und Behindeter, herauszustellen.

2. Das System von Schutzmaßnahmen der **geltenden Entmündigungsordnung** ist, gemessen an den Anforderungen zeitgemäßer Rechtsfürsorge, **zu starr**, zu grob, zu wenig differenziert. Es läßt dem Gericht nur die Möglichkeit zwischen der vollen und der beschränkten Entmündigung und gestattet keine auf individuelle Bedürfnisse des psychisch Kranken oder Behinderten abgestimmte Maßnahmen. Das Gericht muß, um dem Behinderten helfen zu können, zunächst seine Geschäftsfähigkeit zur Gänze beseitigen oder einschränken, indem es den Behinderten in dieser Beziehung einem Kind bis zu sieben Jahren oder einem mündigen Minderjährigen gleichstellt.

Davon abgesehen, **dient** die Entmündigung in vielen Fällen überhaupt **nicht den Bedürfnissen des Kranken oder Behinderten**. So werden etwa Personen, die längere Zeit in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt angehalten werden, vor allem deshalb entmündigt, um nicht immer wieder das Anhaltungsverfahren durchführen zu müssen; hinsichtlich eines Entmündigten obliegt nämlich die Entscheidung über die Unterbringung in der Anstalt nicht dem Anhaltengericht, sondern dem PflEGschaftsgericht (§ 23 EntmO), das dabei nicht das in den §§ 16 ff. EntmO geregelte Verfahren anwenden muß. Desgleichen werden oft Kranke, die sich nicht in Anstaltspflege befinden, wegen ihrer Gefährlichkeit entmündigt, obgleich auf diese Weise doch der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahr kaum begegnet werden kann (vgl. etwa OHG 24. Oktober 1952 SZ 25/284). Auch die Entmündigung alter und gebrechlicher Menschen erweist sich oft als kein taugliches Mittel der Fürsorge; sie hilft dem Betroffenen wenig und muß als peinlich empfunden werden.

Nach dem Entwurf soll die Entmündigung durch eine elastische Regelung ersetzt werden, die es dem Gericht gestattet, die **jeweils den Bedürfnissen** des Kranken oder Behinderten möglichst **angepaßten Maßnahmen** zu treffen. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, sondern die Bestellung des „Betreuers“ — der Entwurf bezeichnet ihn mit dem in der neueren österreichischen Rechtsprache für vergleichbare Rechtsinstitute bereits geläufigen Begriff „Sachwalter“ — und die Umschreibung seines Aufgabenkreises. Die Betreuung soll nur so weit gehen, als das Wohl des Fürsorgebedürftigen es erfordert. Eine umfassende Betreuung, wie sie jetzt die Entmündigung im wesentlichen ermöglicht, soll dabei nur der Endpunkt einer breiten und differenzierten Skala von Rechtsfürsorgemaßnahmen sein und in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung gegenüber den vielfältigen Formen einer Teilbetreuung zurücktreten. In diesem Sinn unterscheidet der Entwurf drei Gruppen von Sachwalterschaften: die Sachwalterschaft für eine Einzelangelegenheit, die Sachwalterschaft für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten und die Sachwalterschaft für sämtliche Angelegenheiten des Kranken oder Behinderten.

**3.** Der Gesetzentwurf trägt auch den **Erfordernissen des Verkehrsschutzes** Rechnung. Die durch die psychische Verfassung des Kranken oder Behinderten bedingte Unfähigkeit, seine Belange selbst wahrzunehmen, ist nach außen häufig nicht erkennbar. Die Mobilität der Menschen in unserer Zeit und die Vielfalt der rechtlichen Beziehungen des einzelnen bringen es mit sich, daß ein Geschäftspartner kaum über die persönlichen Verhältnisse des anderen unterrichtet

ist. Gleiches gilt für den Verkehr mit Behörden. Die in der Entmündigungsordnung geregelte Bekanntmachung der Entmündigung durch Edikt ist zumeist nicht geeignet, dem entgegenzuwirken und zur Verbesserung des Verkehrsschutzes beizutragen. Der Anschlag an der Gerichts- und Gemeindefafel verfehlt in den Städten, aber auch vielfach im ländlichen Bereich seine Wirkung. Daraus ergeben sich Unsicherheiten für den rechtlichen Verkehr.

Der Gesetzentwurf geht daher in dieser Beziehung einen neuen Weg. Im Verfahren über die Bestellung des Sachwalters für einen psychisch Kranken oder Behinderten gewinnt das Gericht einen Einblick in die Lebensverhältnisse des Betroffenen. Es wird im allgemeinen nicht schwer festzustellen sein, für welche Personen oder Stellen die Bestellung des Sachwalters und die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit von Bedeutung sind. Das Gericht soll deshalb von seiner Maßnahme diejenigen Personen und Stellen verständigen, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und Lebensäußerungen des Kranken oder Behinderten und den Wirkungsbereich seines Sachwalters ein begründetes Interesse an der Verständigung haben.

**4.** Schon im Rahmen der Erörterungen über die Reform des Familienrechts ist vorgeschlagen worden, eine Art „Gebrechlichkeitspflegschaft“, wie sie etwa in der Bundesrepublik Deutschland im § 1910 Abs. 1 BGB geregelt ist, in die österreichische Rechtsordnung einzuführen (s. Gutachten der Familienrechtskommission des Österreichischen Juristentages zur Familienrechtsreform, 2. Teil: Rechtsstellung des ehelichen Kindes, S. 96 f.). Sie soll den Gerichten ermöglichen, Personen, die an einem körperlichen Gebrechen leiden, einen Helfer für ihre Angelegenheiten oder einen Teil derselben zu bestellen und die Erfüllung seiner Aufgaben zu überwachen (s. hierzu Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, Knell S. 30, Edlbacher S. 51 und Engelmaier S. 77). Der Gesetzentwurf greift diesen Vorschlag auf und sieht in einem neuen § 273 b ABGB die Möglichkeit der Bestellung eines **Sachwalters** auch **für eine Person** vor, die **an einem körperlichen Gebrechen leidet**. Voraussetzung soll freilich in jedem Fall ein Antrag des Behinderten sein. Durch die Bestellung soll nicht die Geschäftsfähigkeit des — allein wegen eines körperlichen Gebrechens — Behinderten beschränkt werden.

**5.** Über die Bestellung des Sachwalters soll — wie bisher — im **Verfahren außer Streitsachen** entschieden werden. Die psychisch Kranken und geistig Behinderten bedürfen eines besonderen Schutzes im Verfahren; sie sind häufig nicht in demselben Maß wie andere Personen in der Lage, ihre Interessen vor Gericht zu vertreten. Die

allgemeinen Bestimmungen des AußStrG sollen daher durch Sonderregeln ergänzt werden, die in besonderer Weise dem kompensatorischen Rechtsschutzbedürfnis der psychisch Kranken und geistig Behinderten Rechnung tragen.

Das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten soll nur von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen selbst eingeleitet werden. Dritten wird kein Antragsrecht eingeräumt (s. Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, Engelmaier S. 75 f.); das schließt nicht aus, daß sie die amtswegige Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten anregen können. Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens sollen gelten (§ 241 AußStrG idF Entw). Der Gesetzentwurf betont besonders die Pflicht des Gerichtes, den Betroffenen persönlich zu hören und sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Dabei soll das Gericht freilich behutsam vorgehen; unter Umständen soll der Richter den Betroffenen in seiner Wohnung aufsuchen. Durch die Anhörung der dem Betroffenen nahestehenden Personen soll sich das Gericht ein möglichst umfassendes Bild von den Lebensverhältnissen des psychisch Kranken oder geistig Behinderten machen. Hat der Betroffene keinen selbstgewählten Vertreter, soll ihm das Gericht einen einstweiligen Sachwalter als Rechtsbeistand für das Verfahren bestellen.

6. Zu den immer wieder beklagten Mängeln des Pflugschafswesens gehört das Fehlen geeigneter Personen zur Übernahme des Amtes eines Kurators oder Beistandes. Häufig stehen nahe Angehörige nicht zur Verfügung. Es fehlt ihnen oft auch an der Zeit, aber auch an Wissen und Erfahrung, um dem Behinderten die notwendige Betreuung zu vermitteln. Außerhalb des Kreises der Verwandten finden sich heute kaum Personen, die bereit und befähigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine an den Bedürfnissen der psychisch Kranken und Behinderten ausgerichtete Reform der zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen darf an diesem Problem nicht vorbeisehen.

Zu den Schwerpunkten der Reform gehört daher auch die **Schaffung neuer organisatorischer Grundlagen für die rechtliche Betreuung** psychisch Kranker und Behinderter. Die Sachwalter sollen nach Möglichkeit entsprechende juristische und sozialarbeiterische Fähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit psychisch Kranken und Behinderten besitzen. Hierzu bedarf es einer besonderen Organisation, in deren Rahmen Personen als Sachwalter eingestellt, ausgebildet und beschäftigt werden. Am zweckmäßigsten erscheint hiefür die Form eines Vereins. Diese Organisationsform gewährleistet ein hohes

Maß an Beweglichkeit bei der Ausbildung und beim Einsatz der Sachwalter; sie verleiht dem Sachwalter eine gewisse Unabhängigkeit, auch von Behörden. Jedenfalls scheint ein privater Rechtsträger zur Gewinnung von Erfahrungen mit einer organisierten Sachwalterschaft geeigneter als etwa eine neu zu schaffende Behörde. Da der Sachwalter Aufgaben der Rechtspflege zu besorgen hat, sollen die Rechtsträger der Sachwalterschaft in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz unterstellt werden (vgl. Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, Pelikan S. 42 ff.).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz bereits ein Verein gegründet worden ist, der aus Bundesmitteln gefördert wird und den Rahmen für die Sammlung, Ausbildung, Unterstützung und Tätigkeit von Personen bildet, die sich der Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und Behinderte besonders widmen. Dieser „Verein für Sachwalterschaft“ hat bereits seine Tätigkeit aufgenommen. Er stellt — noch auf der Grundlage des geltenden Rechtes — im Rahmen eines Modellprojekts in Wien und Niederösterreich den Gerichten besonders ausgebildete Personen als Kuratoren und Beistände zur Verfügung. Aus diesem Modellprojekt sollen auch Erfahrungen für eine zeitgemäße rechtsfürsorgliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter im Sinn des Gesetzentwurfs gewonnen werden.

#### IV. Aufwand

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Verwirklichung des Reformvorhabens zu einem Mehraufwand des Bundes führen wird, ist zwischen der Gesetzgebung des vorliegenden Entwurfes und der Einrichtung der Vereinssachwalterschaft zu unterscheiden. Rechtspolitisch stehen beide Vorhaben in einem engen Zusammenhang, sie müssen jedoch nicht gleichzeitig voll verwirklicht werden. Der Gesetzentwurf kann ehestens in Kraft treten, die Vereinssachwalterschaft kann und wird — unabhängig davon — schrittweise verwirklicht werden.

1. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Anzahl derjenigen, die einen Sachwalter erhalten, gegenüber der derzeit Entmündigten herabzusetzen. Schon oben (P. III 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) ist gesagt worden, daß die Entmündigung in vielen Fällen überflüssig ist, weil sie nicht den Bedürfnissen des Kranken oder Behinderten dient. Diese Ansicht setzt sich offenbar auch allmählich in der Entmündigungspraxis noch auf der Grundlage des geltenden Rechtes durch; nach der Statistik der Rechtspflege ist die Gesamtzahl der Entmündigungen in den letzten Jahren laufend zurückgegangen: 1976: 1 577, 1977: 1 477, 1978: 1 360 und 1979: 1 170. Da der Gesetzentwurf

die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters gegenüber den §§ 1 und 2 EntmO strenger faßt, kann damit gerechnet werden, daß — in Fortsetzung der angeführten Tendenz — die **Anzahl der Verfahren**, die zur Bestellung eines Sachwalters führen, geringer sein wird als die Anzahl der Entmündigungsverfahren. Diese Entwicklung wird auch nicht wesentlich durch das vorgeschlagene Institut der Sachwalterschaft für körperlich Behinderte (§ 273 b ABGB idF Entw) beeinflusst werden. Diese Art der Sachwalterschaft kommt ja nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, zahlenmäßig wird sie keine große Bedeutung haben.

Ein Sinken der Anzahl der bei Gericht anfallenden Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters gegenüber den heutigen Entmündigungsverfahren kann aber auch aus einem anderen Grund erwartet werden. Nach § 66 Abs. 1 EntmO ist eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt entschieden wird, dem zur Entscheidung über die Entmündigung zuständigen Gericht zu übersenden; dabei prüft das Anhaltungsgericht nicht, ob eine Entmündigung des Angehaltenen notwendig oder zumindest die Prüfung dieser Frage zweckmäßig ist. Die auf Grund dieser Verständigung angelegten L-Akten bilden in der Praxis den Hauptanfall in Entmündigungssachen. Nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl dieser Fälle kommt es jedoch zur Entmündigung. So sind etwa im Jahr 1979 bei den Bezirksgerichten im Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien 2 363 Entmündigungsakten (ohne Anhaltungssachen) angefallen, im selben Jahr sind von diesen Gerichten bloß 353 Entmündigungen ausgesprochen worden. Es kommt also nur in rund 15% der anfallenden Akten zu Entmündigungen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist die Verständigung des Entmündigungsgerichts von der Anhaltung überflüssig und belastet die Gerichte in unnötiger Weise. Der vorliegende Gesetzentwurf (vgl. § 236 AußStrG idF Entw) und der in Vorbereitung stehende Gesetzentwurf über die Aufnahme psychisch Kranker in geschlossene Bereiche von Krankenanstalten sehen daher eine dem § 66 Abs. 1 EntmO entsprechende **allgemeine** Verständigungspflicht nicht mehr vor; nach der künftigen Rechtslage soll die Betreuung eines im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt Aufgenommenen grundsätzlich dem über die Aufnahme entscheidenden Gericht obliegen. Wenn auch zahlenmäßig nicht so gewichtig — auch der Vorschlag, ein Verfahren zur Sachwalterbestellung nur von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen selbst einzuleiten, dritten Personen also kein Antragsrecht einzuräumen (vgl. § 26 EntmO und § 236 AußStrG idF Entw sowie Erläuterungen hierzu), zielt auf eine Verringerung des gerichtlichen

Anfalls hin. Schließlich bringt auch die Beseitigung der Zweigeleisigkeit des heutigen Rechtsmittelverfahrens — Rekurs- und Widerspruchsverfahren — eine Straffung mit sich.

Diesen, die Gerichte entlastenden Vorschlägen steht freilich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs gegenüber, die Entscheidung über die Bestellung eines Sachwalters auf eine breitere und damit verlässlichere Tatsachengrundlage zu stellen. Die Notwendigkeit einer differenzierten Umschreibung der Sachwalterschaft bedingt, daß das Gericht — mehr als im heutigen Entmündigungsverfahren — auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Betroffenen eingeht. Das Gericht soll nicht nur in jedem Fall den Betroffenen selbst hören und das Gutachten zumindest eines Sachverständigen einholen, sondern auch die dem Betroffenen nahestehenden Personen befragen, Möglichkeiten alternativer Betreuung erkunden und eine den spezifischen Bedürfnissen des psychisch Kranken oder geistig Behinderten entsprechende Person als Sachwalter auswählen. Auch soll die mündliche Verhandlung einer gewissenhaften Erörterung des Verfahrensstoffs (§ 242 AußStrG idF Entw) dienen. Dies bedingt einen vermehrten Verfahrensaufwand. Zum Teil wirkt der Gesetzentwurf dem durch eine Straffung des Verfahrens, besonders durch die Konzentration der Beweisaufnahme, die möglichst in **einer** Tagsatzung durchgeführt werden soll, entgegen. Auch der einstweilige Sachwalter, der die Belange des Betroffenen im Verfahren wahrzunehmen hat, kann das Gericht bei der Sachverhaltsermittlung unterstützen. Im Ergebnis wird die Neuregelung aber dennoch dazu führen, daß die Gerichte im Einzelfall für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters mehr Zeit als derzeit für das Entmündigungsverfahren aufwenden müssen, wenn sie dem gesetzgeberischen Auftrag entsprechen wollen.

Stellt man die beiden angeführten — freilich vorausblickend nicht meßbaren — Komponenten des Aufwandes, die Verminderung des Anfalls auf der einen Seite und den erhöhten Verfahrensaufwand auf der anderen Seite, einander gegenüber, so kann angenommen werden, daß der Entwurf auf längere Sicht zu keiner ins Gewicht fallenden **allgemeinen** Vermehrung des Personal- und Sachaufwandes bei **allen** Gerichten, die mit diesen Angelegenheiten befaßt sind, führen wird. Ob bei **einzelnen** Gerichten, insbesondere in den städtischen Ballungszentren, eine Vermehrung der Anzahl der Richter, etwa im gesamten Bundesgebiet um drei oder vier, notwendig sein wird, um die gesetzgeberischen Ziele der gründlichen Verfahrensgestaltung überall zu verwirklichen, kann erst nach einiger Zeit der Anwendung des neuen Rechtes beurteilt werden.

Eine vorübergehende Mehrbelastung wird dadurch eintreten, daß die bereits ausgesproche-

nen Entmündigungen dahin zu überprüfen sind, inwieweit sie als eine Sachwalterschaft nach § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB idF Entw aufrechtbleiben sollen (vgl. Art. X Z 3 Entw und die Erläuterungen hierzu). Der Gesetzentwurf sieht für diese Anpassung der Entmündigungen an das neue Recht keine Frist vor; dennoch wird es in der Übergangsphase bei Gerichten, bei denen die Pflegschaftssachen Entmündigter zahlenmäßig ins Gewicht fallen, zu einer vorübergehenden zusätzlichen Belastung kommen, der durch vorübergehende gezielte Maßnahmen Rechnung zu tragen sein wird.

2. Gesondert vom Aufwand der Gerichte ist die Frage des Aufwandes für die **Vereinssachwalterschaft** nach § 281 Abs. 2 ABGB idF Entw und Art. IX Entw zu sehen. Ein Zusammenhang besteht freilich insoweit, als besonders ausgebildete Sachwalter, wie sie durch die Vereinssachwalterschaft den Gerichten zur Verfügung gestellt werden sollen, die Tätigkeit der Gerichte — schon im Verfahren, bei der Auswahl und der Überwachung — erleichtern werden. Der psychisch Kranke oder geistig Behinderte wird sich mit seinen Problemen künftig in vielen Fällen an den ihm bekannten und vertrauten Sachwalter wenden, er wird seltener das Gericht in Anspruch nehmen.

Bei der Errechnung des voraussichtlichen Aufwandes für die Vereinssachwalterschaft ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Nach der vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten stichprobenartigen Erhebung der Lebensverhältnisse Entmündigter in ganz Österreich (s. P II 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) liegt die Anzahl der Entmündigten zwischen 26 000 und 27 000. Berücksichtigt man die Art der Entmündigungen, den Aufenthalt der Entmündigten und die Personen, die derzeit Kurator oder Beistand sind, so kann angenommen werden, daß für eine qualifizierte Betreuung künftighin etwa 14 000 Behinderte in Betracht kommen. Geht man weiter davon aus, daß einerseits Rechtsanwälte Kurator oder Beistand von manchmal bis zu 200 Entmündigten sind und auch im Bereich der Amtsvormundschaft ein Beamter häufig bis zu mehreren hundert Mündeln betreut, andererseits aber mit Hilfe der Einrichtung der Vereinssachwalterschaft die Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter verbessert werden soll, so sollte angestrebt werden, einem Sachwalter nicht mehr als hundert Fälle zu übertragen. Bei vollem Ausbau der Vereinssachwalterschaft würden demnach 140 hauptamtliche Sachwalter benötigt werden. Veranschlagt man die jährlichen Kosten eines Sachwalters mit etwa 250 000 S, so wäre der Personalaufwand der Vereinssachwalterschaft im Stadium des Vollausbaues — auf derzeitiger Kostengrund-

lage — mit rund 35 Millionen Schilling anzusetzen.

Die Vereinssachwalterschaft soll und kann aber nur schrittweise nach Maßgabe der dabei gesammelten Erfahrungen und der Ausbildung geeigneter Mitarbeiter für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit ausgebaut werden. Ein Modellprojekt samt einer wissenschaftlichen Begleitforschung läuft bereits in Wien und Niederösterreich. Es soll nicht nur dem heutigen Mangel geeigneter Sachwalter — wenn auch nur im beschränkten Rahmen — entgegenwirken, sondern auch Erfahrungen über die Betreuung durch Sachwalter, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, systematisch sammeln und auswerten. Besonders sollen über die Gruppen Behinderter mit unterschiedlichem Betreuungsbedarf, den mit ihrer Betreuung verbundenen Zeitaufwand, die Ausbildungserfordernisse für Sachwalter, den objektivierbaren Erfolg der Betreuung und die zweckmäßige Organisation der Vereinssachwalterschaft Erfahrungswerte erarbeitet werden. Die Kosten dieses für die Jahre 1981 und 1982 laufenden Modellprojekts betragen rund 2 Millionen Schilling jährlich.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Modellprojekt kann ab 1983 der Ausbau der Vereinssachwalterschaft fortgesetzt werden. Dies kann aus personellen und organisatorischen Gründen jedenfalls nur etappenweise geschehen. Es bedarf der Gewinnung geeigneter Personen für den Einsatz als Sachwalter. Im Hinblick auf den Bedarf an qualifizierten Sozialarbeitern in verschiedenen Bereichen und die Notwendigkeit, bei Auswahl, Vorbereitung und Einsatz der Sachwalter rational vorzugehen, wird sich die jährliche Aufstockung voraussichtlich um zehn Sachwalter bewegen. Die personellen Voraussetzungen des Vollausbaues der Vereinssachwalterschaft werden daher erst in den neunziger Jahren gegeben sein. Daraus ergibt sich eine jährliche Steigerung des Personalaufwandes um etwa 2,5 Millionen Schilling, gemessen an den heutigen Verhältnissen.

## V. Gesetzestechnik und Gliederung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die gänzliche Aufhebung der Entmündigungsordnung vor. An die Stelle der Bestimmungen über die Entmündigung soll keine neue Sondervorschrift treten, sondern die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Sachwalterschaft für Behinderte, abgesehen vom Art. IX (Vereinssachwalterschaft), sollen in die entsprechenden großen zivilrechtlichen Stammgesetze, also das ABGB (Art. I) und das AußStrG (Art. IV) eingefügt werden. In weiteren Artikeln sollen andere Gesetze, in denen auf das geltende Entmündigungsrecht besonders Bezug genom-

men wird, der Neuregelung angepaßt werden: das Ehegesetz (Art. II), das GBG 1955 (Art. VI) und die Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Art. VIII). Die vorgeschlagene Ergänzung der ZPO (Art. III) sowie die Änderung des AVG (Art. VII) sollen sicherstellen, daß die pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen für psychisch Kranke und Behinderte möglichst bei einem Gericht konzentriert werden. Soweit die Entmündigungsordnung auch das gerichtliche Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten regelt (s. besonders die §§ 16 bis 24), wird sie durch einen demnächst dem Nationalrat als Regierungsvorlage zuzuleitenden gesonderten Gesetzentwurf ersetzt werden.

Hingewiesen sei noch darauf, daß sich die gerichtliche Zuständigkeit und die inländische Gerichtsbarkeit zur Bestellung eines Sachwalters aus den §§ 109 und 110 JN ergeben. Die Neufassung dieser Bestimmungen ist — auch unter Bedachtnahme auf den vorliegenden Gesetzentwurf — in dem dem Nationalrat bereits vorliegenden Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 1981 (RV 669 BlgNR 15. GP) vorgeschlagen.

## B. BESONDERER TEIL

### Zum Artikel I

#### Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

##### Zu den Z 1 bis 3

Eine Reihe von Bestimmungen des **ABGB** bezieht sich auf die Entmündigung. Da das Institut der Entmündigung nach dem Gesetzentwurf beseitigt werden soll, muß geprüft werden, in welcher Weise diese Bestimmungen auf die vorgeschlagene Regelung abzustimmen sind, allenfalls ob die an die Entmündigung geknüpften Beschränkungen — im Hinblick auf die allgemeinen Ziele des Gesetzesvorhabens — nicht überhaupt entbehrlich sind (s. auch die Z 7 bis 9 und 11).

Ersatzlos gestrichen werden kann die Anführung der vollen Entmündigung im **§ 145 Abs. 1 erster Satz**. Diese Bestimmung regelt, in welchen Fällen die Pflege und Erziehung eines ehelichen Kindes unmittelbar kraft Gesetzes auf einen Elternteil allein übergeht; hierzu gehört auch die volle Entmündigung. Eine Ersetzung der vollen Entmündigung durch eine Bezugnahme auf die Sachwalterschaft für Behinderte im Sinn des Gesetzentwurfs scheint in diesem Fall nicht sachgerecht; sie ersetzt ja nicht nur die volle, sondern auch die beschränkte Entmündigung, beschränkt Entmündigte sind aber nach den §§ 145 und 145 a ABGB nicht schon kraft Gesetzes von der Pflege und Erziehung ihres Kindes ausgeschlossen. Eine Anpassung an die Begriffe

des Gesetzentwurfs ist überhaupt entbehrlich, da mit dem **§ 176 ABGB** das Auslangen gefunden werden kann. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht die elterlichen Rechte und Pflichten zu entziehen oder einzuschränken, wenn ein Elternteil durch sein Verhalten das Wohl des Kindes gefährdet; dies kann auch für ein Verhalten zutreffen, das auf einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung beruht.

Auf die Entmündigung nehmen auch die **Abs. 1 und 2 des § 157** Bezug. Ihre Anpassung an die Sachwalterschaft für Behinderte erfordert die Neufassung des **§ 157**.

Nach dem geltenden **ersten Satz des Abs. 1** kann die Bestreitung der Ehelichkeit nicht durch einen Vertreter erfolgen. Das könnte mißverstanden werden, selbstverständlich kann sich der Mann im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren eines gewillkürten Vertreters bedienen. Zutreffender sollte daher ausgedrückt werden, daß die Bestreitung der Ehelichkeit grundsätzlich ein höchstpersönliches Recht ist. Der **zweite Satz des Abs. 1** kann unverändert bleiben.

Der dritte Satz der geltenden Fassung, nach dem ein Mann, der beschränkt entmündigt oder dem ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zur Bestreitung der Ehelichkeit nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, hat zu entfallen. Entsprechend dem Grundgedanken der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sachwalterschaft soll ein Mann nur dann nicht selbstständig die Ehelichkeit eines Kindes bestreiten können, wenn ihm nach **§ 273 ABGB idF** Entw ein Sachwalter bestellt ist, zu dessen Wirkungskreis die Bestreitung der Ehelichkeit gehört. Das kann ein Sachwalter sein, dem für alle Angelegenheiten des Behinderten oder für dessen höchstpersönliche Angelegenheiten oder gezielt für die Bestreitung der Ehelichkeit ein Sachwalter bestellt ist. In diesem Sinn ist der **Abs. 2 erster Satz**, der in der geltenden Fassung auf die volle Entmündigung Bezug nimmt, zu ändern. Festgehalten wird an der Bestimmung, daß der Sachwalter für die Bestreitung der Ehelichkeit der Genehmigung des Pfllegschaftsgerichts bedarf. Der **zweite** und der **dritte Satz des Abs. 2**, die von der Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit handeln, werden bloß sprachlich vereinfacht.

Der **§ 173**, der die Verlängerung der Minderjährigkeit regelt, bedarf gleichfalls der Abstimmung auf den Gesetzentwurf. Nach dem **Abs. 1** der geltenden Fassung ist die Minderjährigkeit zu verlängern, wenn das Kind, falls es volljährig wäre, beschränkt entmündigt werden könnte (**Z 1**) oder in seiner sittlichen, seelischen oder — ohne daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen — geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist (**Z 2**) oder wegen eines körperlichen Gebrechens sich selbst zu



erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag (Z 3). Der Tatbestand der Z 1 ist nach dem Gesetzentwurf ein Fall der Sachwalterschaft nach § 273 ABGB, der Tatbestand der Z 3 ein Fall der Sachwalterschaft nach § 273 b ABGB. Es scheint gesetzestechnisch zweckmäßiger, statt kasuistisch auf diese beiden Regelungen Bezug zu nehmen, als Voraussetzung der Verlängerung der Minderjährigkeit das anzuführen, was auch für die Sachwalterbestellung nach den §§ 273 und 273 b ausschlaggebend ist: das Kind vermag seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen. In diesem Tatbestand geht im wesentlichen auch die geltende Z 2 des § 173 Abs. 1 auf, doch soll die „merkbar verzögerte Entwicklung“, die ja kein besonderes Merkmal der §§ 273 und 273 b ABGB ist, ausdrücklich angeführt werden. Auf diese Weise wird die Fassung des Abs. 1 des § 173 wesentlich vereinfacht.

#### Zur Z 4

Die §§ 273 bis 273 b über die Sachwalterschaft für behinderte Personen bilden den Kern des Gesetzentwurfs. Die Bestimmungen gehören dem Vierten Hauptstück des ersten Teiles des ABGB, und zwar dem Abschnitt „II. Von der Kuratel“, an. Die allgemein für die Kuratel geltenden Bestimmungen sind demnach auch, soweit der Gesetzentwurf keine Abweichungen vorsieht, auf die Sachwalterschaft für behinderte Personen anzuwenden. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, daß die Begriffe „Kuratel“ und „Sachwalterschaft“ rechtlich gleiche Bedeutung haben und es nicht notwendig ist, in allen Bestimmungen, in denen der Ausdruck „Kuratel“ oder „Kurator“ vorkommt, auch die Begriffe „Sachwalterschaft“ bzw. „Sachwalter“ anzuführen.

Im Begutachtungsverfahren ist vorgeschlagen worden, an den Begriffen „Kurator“ und „Kuratel“ festzuhalten. Richtig ist, daß die Wurzel der beiden Wörter „cura“ auch die Sorge um die Person zum Ausdruck bringt; dem steht freilich ein negativer, abwertender Beigeschmack gegenüber, den das Wort gerade im Zusammenhang mit psychisch Kranken oder Behinderten hat. Das Wort „Sachwalter“ ist in dieser Beziehung neutral. Davon abgesehen, kommt in ihm besser die Begrenztheit der — sich aus den individuellen Bedürfnissen der behinderten Person ergebenden — rechtlichen Aufgabenstellung des Betreuers zum Ausdruck.

Der in der **Überschrift** verwendete Begriff der behinderten Person ist im ABGB neu. Er umfaßt sowohl Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, als auch solche, die an einem körperlichen Gebrechen leiden. Wesentlich für den Behindertenbegriff im Sinn des Gesetzentwurfs ist weiter, daß der

Betreffende — zufolge seines Leidens — seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich besorgen kann bzw. hierfür einer Unterstützung bedarf. Die „Angelegenheiten“ sind in einem sehr umfassenden Sinn zu verstehen; darunter fallen nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch die Führung von Prozessen, die Beteiligung an behördlichen Verfahren wie überhaupt alle rechtlichen Angelegenheiten einer Person.

#### Zum § 273

Die §§ 273 und 273 a regeln die Bestellung eines Sachwalters für eine Person, die an „einer psychischen Krankheit“ leidet oder „geistig behindert“ ist (**Abs. 1**). Diese Begriffe treten an die Stelle der in der Entmündigungsordnung verwendeten Ausdrücke „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“, die nicht mehr einer zeitgemäßen medizinischen Terminologie entsprechen und, wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen betont worden ist, zu einer sozialen Etikettierung und Diskriminierung der Betroffenen führen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß von der Norm abweichende psychische Zustände, soweit sie nach dem Gesetzentwurf von Bedeutung sind, am zweckmäßigsten durch die beiden Begriffe „psychische Krankheit“ und „geistige Behinderung“ umschrieben werden.

Mit der Anführung der „geistigen Behinderung“ entspricht der Gesetzentwurf der im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung eines Behindertenverbandes, der „Lebenshilfe für Behinderte“. Die „Lebenshilfe für Behinderte“ hat in ihrer Stellungnahme zu dem zur Begutachtung versandten Entwurf dargelegt, daß es sich bei dem Ausdruck „geistige Behinderung“ um einen allgemein, auch international, anerkannten Begriff handle, der von dem der „psychischen Krankheit“ grundsätzlich zu unterscheiden sei. Psychische Krankheit und geistige Behinderung bezeichneten unterschiedliche Zustände und bedingten daher auch unterschiedliche Förderungsmaßnahmen. Der Gesetzentwurf folgt diesen Darlegungen und stellt im § 273 der psychischen Krankheit die geistige Behinderung gegenüber.

Der in dem zur Begutachtung versandten Entwurf zur Diskussion gestellte Begriff der „gleichwertigen psychischen Störung“ wird nicht mehr angeführt. Er scheint zu unbestimmt und ist deshalb in der öffentlichen Diskussion über das Reformvorhaben auf zum Teil heftige Kritik gestoßen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verschwendung nicht als Grund für die Bestellung eines Sachwalters vor. Abgesehen davon, daß dieser Begriff viel zu ungenau ist, läßt er sich auch nicht auf eine Ebene mit den Begriffen „psychische Krank-

heit“ und „geistige Behinderung“ stellen. Anders als diese umschreibt die Verschwendung eine bestimmte Verhaltensweise, die ein Fall des „Nicht-Besorgen-Könnens von Angelegenheiten“ sein kann. Folgerichtig soll die Verschwendung daher nur insoweit als Sachwalterbestellungsgrund in Betracht kommen, als sie Symptom einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung ist. Im übrigen kommt der Verschwendung schon nach der gegenwärtigen Entmündigungspraxis nur geringe Bedeutung zu; im Jahr 1979 ist in Österreich bloß eine Person wegen Verschwendung beschränkt entmündigt worden. Auch der gewohnheitsmäßige Mißbrauch von Alkohol oder von Nervengiften im Sinn des § 2 EntmO, der in der gegenwärtigen Entmündigungspraxis zahlenmäßig gleichfalls nicht ins Gewicht fällt (1979: 29 Entmündigungen wegen Trunksucht, eine wegen Mißbrauchs von Nervengiften), wird nicht mehr als gesonderter Grund für die Bestellung eines Sachwalters angeführt. Zwang und Rechtsbeschränkung sind nicht der geeignete Weg, um einem Süchtigen zu helfen. Erfahrungsgemäß sind Betreuung und Behandlung nur dann erfolgversprechend, wenn der Süchtige freiwillig an der Therapie und der Rehabilitation mitwirkt. Mißbrauch von Alkohol oder Nervengiften kann freilich dann zur Bestellung eines Sachwalters führen, wenn sie Symptom einer — auch durch den Mißbrauch von Alkohol oder Nervengiften erworbenen — psychischen Krankheit sind.

Die psychische Krankheit und die geistige Behinderung reichen freilich für sich allein als Gründe der Sachwalterbestellung nicht aus; es muß noch die Unfähigkeit des psychisch Kranken oder geistig Behinderten hinzutreten, alle oder einzelne seiner Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen. Das setzt voraus, daß die behinderte Person überhaupt „Angelegenheiten“ zu besorgen hat. Diese Voraussetzung kann unter Umständen bei einem Behinderten fehlen, der kein Vermögen und auch kein nennenswertes Einkommen hat und in einem Pflegeheim voll versorgt wird. In der gegenwärtigen Entmündigungspraxis wird die Frage der Unfähigkeit zur Besorgung von Angelegenheiten häufig vernachlässigt; das gerichtliche Verfahren beschränkt sich oft auf die Feststellung der Geisteskrankheit oder der Geisteschwäche. Der Gesetzentwurf verstärkt daher die Voraussetzung des „Nicht-Besorgen-Könnens“ von Angelegenheiten. Im Abs. 1 wird darauf abgestellt, daß der psychisch Kranke oder geistig Behinderte „alle oder einzelne seiner Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen“ vermag. Der Abs. 2 führt darüber hinaus zwei Fälle an, in denen eine Sachwalterbestellung — trotz Vorliegens einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung — nicht in Betracht

kommt: für die Angelegenheiten des Behinderten ist ohnedies ausreichend gesorgt; es besteht bloß das Interesse eines Dritten, vom Behinderten nicht mit vermeintlichen Ansprüchen belästigt zu werden.

Der Abs. 3 enthält nähere Bestimmungen über den Aufgabenkreis des Sachwalters. Auf die Beweglichkeit der vorgeschlagenen Lösung ist bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen worden. Das Schema der Z 1, 2 und 3 tut dieser Beweglichkeit keinen Abbruch; es soll bloß die Tätigkeit der Gerichte erleichtern, indem es die möglichen Sachwalterschaften in drei Gruppen gliedert und hierfür jeweils ein Beispiel anführt. Die Umschreibung des Wirkungskreises des Sachwalters wird gewiß im Einzelfall nicht immer leicht sein, die Aufgabe ist für die Gerichte jedoch nicht neu: So muß etwa auch bei der Bestellung eines Kollisionskurators das Gericht die Angelegenheit, in der der Kurator den Minderjährigen zu vertreten hat, bezeichnen. Auch die §§ 145 b, 145 c, 209 ABGB sehen vor, daß einem minderjährigen Kind für einen Teilbereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung ein Sachwalter zu bestellen ist. Schließlich bestimmt auch der § 9 EntmO, daß das Gericht den „Wirkungskreis des vorläufigen Beistandes mit Rücksicht auf Grund und Zweck der Bestellung sowie auf das Interesse der Pflegebefohlenen beschränken oder begrenzen“ kann (vgl. auch § 1910 Abs. 2 BGB).

#### Zum § 273 a

Der zur Begutachtung versandte Gesetzentwurf hat, um die Regelung möglichst beweglich zu gestalten und der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mehr Raum zu geben, an die Bestellung des Sachwalters nicht unmittelbar die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Behinderten geknüpft; das Gericht sollte nicht nur den Aufgabenbereich des Sachwalters umschreiben, sondern gesondert hievon auch bestimmen, inwieweit die Fähigkeit des Behinderten, zu verfügen, sich zu verpflichten oder sonstige Rechtshandlungen zu setzen, beschränkt wird. Im Begutachtungsverfahren ist dieser Vorschlag überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Es ist eingewendet worden, daß seine Verwirklichung zur Rechtsunsicherheit führe, die Stellung des Sachwalters unklar lasse und die Aufgabe des Gerichtes beträchtlich erschwere. Der nun vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Einwänden Rechnung. Der Wirkungskreis des Sachwalters wird nun mit der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Behinderten verknüpft: grundsätzlich kann der psychisch Kranke oder geistig Behinderte innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten (Abs. 1 erster Satz). Der Behinderte steht

in dieser Beziehung einem Minderjährigen über sieben Jahre gleich; das von ihm selbst geschlossene Geschäft ist nicht nichtig, sondern bloß schwebend unwirksam (hinkendes Rechtsgeschäft), es wird mit der Einwilligung des Sachwalters wirksam (vgl. § 865 ABGB).

Die Regelung muß im Zusammenhang mit dem § 865 ABGB gesehen werden (s. auch Art. I Z 9 Buchst. b Entw): Als eine Person, die von einem Sachwalter „abhängt“, kann der Behinderte zwar ein bloß zu seinem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn er aber eine damit verknüpfte Last übernimmt oder selbst etwas verspricht, „hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem Dritten und Vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab“. In welchen Fällen die Genehmigung des Gerichtes erforderlich ist, ergibt sich kraft der Verweisung des § 282 ABGB aus dem § 245 ABGB. Der Geschäftspartner des Behinderten ist bis zur Einwilligung des Sachwalters an seine Erklärung gebunden, doch kann er verlangen, daß sich der Sachwalter binnen angemessener Frist äußere. Verweigert der Sachwalter die Einwilligung oder äußert er sich binnen der gesetzten Frist nicht, so ist das Rechtsgeschäft als von Anfang an ungültig anzusehen (§ 865 dritter Satz ABGB).

Die in dem zur Begutachtung versandten Entwurf vorgeschlagene Beweglichkeit auf der Ebene der Geschäftsfähigkeit des Behinderten soll freilich nicht ganz aufgegeben werden. Es kann für die Entwicklung und die Rehabilitation des Behinderten förderlich sein, durch Erweiterung seiner Geschäftsfähigkeit auch innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters seine Eigenverantwortlichkeit oder sein Selbstwertgefühl zu stärken. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht im Einzelfall dem Behinderten innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters für bestimmte Angelegenheiten freie Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit zuerkennen kann (**zweiter Satz**).

Der **Abs. 2** des § 273 a enthält eine dem § 151 Abs. 3 ABGB nachgebildete Regelung. Damit trägt der Gesetzentwurf den Stimmen Rechnung, die schon bisher das Fehlen einer solchen Bestimmung zugunsten Entmündigter bemängelt haben (s. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts<sup>5</sup> I 49; Welser, Die Neuordnung der Geschäftsfähigkeit und ihre Problematik, VersRdSch 1973, 155 f). Schließt also ein Behinderter, dessen Geschäftsfähigkeit das Gericht im Zusammenhang mit der Bestellung eines Sachwalters beschränkt hat, ein Rechtsgeschäft, das zu seiner Gültigkeit der Einwilligung des Sachwalters bedürfte, so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der den Behinderten treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam,

sofern es eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft. Einfacher schiene es vielleicht, den Behinderten für Rechtsgeschäfte dieser Art schlechthin für geschäftsfähig zu erklären; es würde jedoch dem im § 21 ABGB verankerten Schutzgedanken widersprechen, wollte das Recht einem unter dem bestehenden Schutz der Gesetze Stehenden die Geschäftsfähigkeit zuerkennen, obgleich er auf Grund seiner psychischen Behinderung tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen.

Der **Abs. 3** des § 273 a sichert dem Behinderten ein — freilich nur im Innenverhältnis wirksames — Mitspracherecht in allen wichtigen, seine Person oder sein Vermögen betreffenden, Angelegenheiten. Sprachlich ist die Bestimmung der entsprechenden Regelung des § 178 ABGB nachgebildet. Der dort angeführte § 154 Abs. 2 und 3 ABGB kann zur Auslegung des Begriffes „wichtige Angelegenheiten“ herangezogen werden. Dem Verlangen im Begutachtungsverfahren, die Einschränkung der Verständigungspflicht auf „wichtige Angelegenheiten“ fallen zu lassen, kann nicht voll entsprochen werden; es müßte sonst der Sachwalter wegen jeder Angelegenheit, sei sie auch noch so geringfügig, zuerst mit dem Behinderten Rücksprache pflegen. Der Entwurf trägt jedoch den Äußerungen im Begutachtungsverfahren insofern Rechnung, als er dem Behinderten ausdrücklich das Recht einräumt, sich zu **allen** seine Person oder sein Vermögen betreffenden Maßnahmen zu äußern.

#### Zum § 273 b

Die Bestimmung regelt die Sachwalterschaft für eine Person, die zwar nicht psychisch krank oder geistig behindert ist, aber sonst an einem Gebrechen leidet. Der Gesetzentwurf entspricht damit der bereits von verschiedenen Seiten erhobenen Forderung nach Einführung einer „Gebrechlichkeitspflegschaft“ in das österreichische Recht (s. Allgemeiner Teil der Erläuterungen P. III 4). Zu denken ist dabei etwa an Personen, die, weil sie gebrechlich, dauernd bettlägerig, taub, blind, stumm oder gelähmt sind, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Unterstützung bedürfen. Die Hilfestellung für den Behinderten soll freilich nur eine subsidiäre sein; die Bestellung des Sachwalters muß in besonderen Lebensumständen des Betroffenen gerechtfertigt sein. Kann sich der Behinderte in der betreffenden Angelegenheit ohne weiteres eines Bevollmächtigten bedienen, so kommt eine Sachwalterbestellung nicht in Betracht. Anders als der psychisch Behinderte erhält der körperlich Behinderte nur auf Grund seines Antrags einen Sachwalter. Der Gesetzentwurf nennt diesen Sachwalter, um ihn — entsprechend einer im Begutachtungsverfahren von mehreren Seiten erhobenen Forderung — vom Sachwalter für

einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten zu unterscheiden, „Beistand“ (**Abs. 1**).

Die Befugnisse des Sachwalters nach § 273 b richten sich nach dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der Angelegenheiten, in denen der Betreffende einer Unterstützung bedarf. Der Aufgabenkreis des Sachwalters kann aber immer nur ein beschränkter sein; die Bestellung eines Sachwalters für die Angelegenheiten des Behinderten schlechthin ist nicht zulässig (**Abs. 2**). Auch wird — anders als bei der Sachwalterschaft nach den §§ 273 und 273 a — durch die Bestellung des Beistandes nicht die Geschäftsfähigkeit des Behinderten berührt. Demgemäß hat der Sachwalter auch nur die Stellung eines Bevollmächtigten des Behinderten; er ist an dessen Aufträge gebunden (**Abs. 3**).

### Zur Z 5

Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs erfordern auch Änderungen der Bestimmungen über die Bestellung des Sachwalters (Kurators), seine Rechte und Pflichten sowie über die Beendigung der Sachwalterschaft (Kuratel).

Das geltende Recht verweist bezüglich der Grundsätze für die Bestellung eines Kurators auf das Vormundschaftsrecht. Diese Verweisung trägt jedoch nicht den verschiedenen Arten der Kuratel oder Sachwalterschaft Rechnung. Sachgerechter ist es, dem Gericht bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators einen weiten Ermessensspielraum zu geben, es aber besonders zu verpflichten, dabei die Bedürfnisse des Pflegebefohlenen, vor allem die Art seiner Angelegenheiten, zu berücksichtigen. Diesen allgemeinen Grundsatz enthält der neugefaßte § 280.

Der § 281 enthält nähere Bestimmungen über die Auswahl des Sachwalters für eine **behinderte Person**. Beherrschender Grundsatz ist das Wohl der behinderten Person. Im einzelnen soll das Gericht überlegen, ob Eltern, Kinder, ein Ehegatte oder sonstige dem Behinderten **nahestehende Personen** vorhanden sind, die als Sachwalter geeignet sind, oder ein von einem Verein zur Verfügung gestellter Sachwalter zu bestellen ist. Bei Beurteilung der Eignung einer dem Behinderten nahestehenden Person zum Sachwalter ist auf mögliche Interessenkollisionen Bedacht zu nehmen.

Im Sinn des Gedankens der Familienautonomie, aber auch, weil erfahrungsgemäß Vater oder Mutter auf Grund der Beziehung zu ihrem minderjährigen Kind oft am besten in der Lage sind, für dessen Bedürfnisse zu sorgen, wird ausdrücklich bestimmt, daß grundsätzlich der bisherige gesetzliche Vertreter, also in der Regel Vater oder Mutter, gegebenenfalls der Vormund, zum Sachwalter eines **minderjährigen** Behinderten zu bestellen sind (vgl. auch § 7 Abs. 2

EntmO). Damit wird auch vermieden, daß ein Minderjähriger in verschiedenen Angelegenheiten jeweils von einer anderen Person vertreten wird.

Der **Abs. 2** des neuen § 281 bildet die Grundlage im ABGB für die „**Vereinssachwalterschaft**“. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum Art. IX verwiesen (s. auch P. III 6 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

Der **Abs. 3** ist Ausdruck des im § 280 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators auf die Art der Angelegenheiten, die er zu besorgen hat, zu achten. Soll etwa der Sachwalter den Behinderten in einem Rechtsstreit vertreten oder erfordern die von ihm zu besorgenden Angelegenheiten sonst vorwiegend Rechtskenntnisse, so ist grundsätzlich ein **Rechtsanwalt** oder **Notar** zum Sachwalter zu bestellen.

Der § 282, der die Rechte und Pflichten des Sachwalters (Kurators) regelt, wird neu gefaßt. Der **erste Satz** entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 282. Nach dem vorgeschlagenen **zweiten Satz** gehört zu den Aufgaben eines Sachwalters einer behinderten Person — im Sinn einer zeitgemäßen, nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person eines Behinderten umfassenden Rechtsfürsorge [vgl. die mittelbar auf Grund der Verweisungsnorm des ersten Satzes des § 282 idF Entw und nach dem geltenden § 282 auch für den Sachwalter (Kurator) anwendbaren §§ 216, 217 ABGB] — auch die Sicherstellung der erforderlichen **Personensorge**. Der Sachwalter hat diese Personensorge, also etwa die ärztliche und soziale Betreuung des Behinderten, grundsätzlich nicht selbst vorzunehmen, sondern dem Behinderten den Weg zu den bestehenden sozialen Einrichtungen, die diese Betreuung vermitteln, zu öffnen.

Die neugefaßte Bestimmung über die **Beendigung** der Sachwalterschaft oder Kuratel (§ 283) unterscheidet zwischen der Beendigung kraft Gesetzes (**Abs. 1**) und der Beendigung durch richterliche Entscheidung (**Abs. 2**). Nach **Abs. 1** endet die Sachwalterschaft oder Kuratel unmittelbar kraft Gesetzes aus dem im § 249 genannten Grund, also durch den Tod des Pflegebefohlenen; stirbt der Sachwalter (Kurator), so ist ein anderer zu bestellen. Der **Abs. 2 erster Satz** bestimmt, in welchen Fällen das Gericht die Sachwalterschaft oder Kuratel überhaupt aufzuheben hat: wenn der Pflegebefohlene nicht mehr der Hilfe des Sachwalters oder Kurators bedarf, der Sachwalter nach § 273 b überdies auf Antrag der behinderten Person. Der **zweite Satz** regelt im Weg der Verweisung auf die §§ 254 und 257 ABGB, unter welchen Voraussetzungen das Gericht einen neuen Sachwalter oder Kurator zu bestellen hat: von Amts wegen, wenn der Sachwalter oder Kurator pflichtwidrig sein Amt besorgt, sich

als unfähig erweist oder Umstände zutagetreten, nach denen er auf Grund der §§ 191 ff. ABGB von vornherein vom Amt ausgeschlossen gewesen wäre; auf Antrag, wenn später Gründe eintreten, aus denen der Sachwalter oder Kurator die Übernahme des Amtes ablehnen kann.

#### Zu den Z 6 und 7

Nach dem geltenden § 568 ABGB kann ein „gerichtlich erklärter Verschwender“ nur über die Hälfte seines Vermögens letztwillig verfügen; die andere Hälfte fällt seinen gesetzlichen Erben zu. Der Gesetzentwurf kennt eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wegen Verschwendung nicht mehr; folgerichtig sind auch die Beschränkung der Testierfähigkeit durch den § 568 sowie die Bestimmung des § 718 zweiter Satz, daß ein gerichtlich erklärter Verschwender seinen letzten Willen gültig widerrufen kann, aufzuheben.

An die Stelle des geltenden § 568 ABGB soll eine dem § 4 Abs. 2 EntmO entsprechende Bestimmung über die **Testierfähigkeit** psychisch Kranker und geistig Behinderter treten.

Die neue **Überschrift** vor dem § 568 „psychische Behinderung“ ist als Überbegriff zu den Begriffen „psychische Krankheit“ und „geistige Behinderung“ zu verstehen.

Nach geltendem Recht sind Vollentmündigte testierunfähig, beschränkt Entmündigte können ihren letzten Willen mündlich vor Gericht erklären (s. Koziol—Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts<sup>5</sup> II 164 f.). Der Gesetzentwurf kennt eine der vollen Entmündigung entsprechende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht; es wäre daher systemwidrig, an die Bestellung des Sachwalters an sich die volle Testierunfähigkeit zu knüpfen. Überhaupt entspräche eine generalisierende Lösung nicht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfs, auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des psychisch Behinderten Bedacht zu nehmen. Auf der anderen Seite soll aber auch die Forderung nach Rechtssicherheit berücksichtigt werden; nach dem Tod des Testators läßt sich oft nur schwer nachweisen, daß die letztwillige Verfügung im Zustand der Testierunfähigkeit getroffen worden ist.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, knüpft die vorgeschlagene Regelung an die geltenden § 4 Abs. 2 EntmO an: Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB idF Entw bestellt ist, sollen mündlich vor Gericht oder — in Erweiterung der geltenden Regelung — vor dem Notar testieren können. Diese Formvorschrift gewährleistet, daß eine letztwillige Erklärung nur mit einem psychisch Behinderten aufgenommen wird, der sich im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments nicht in einem die

Testierfähigkeit ausschließenden Geisteszustand im Sinn des § 566 ABGB befindet. Denn nach den für die Errichtung eines mündlichen gerichtlichen und eines mündlichen notariellen Testaments maßgeblichen Formvorschriften (§ 569 ABGB bzw. § 70 NotO) hat sich der Richter bzw. der Notar bei der Errichtung des Testaments davon zu überzeugen, daß „die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe“ (§ 569 dritter Satz ABGB; vgl. auch Kostner, Handkommentar zur Notariatsordnung, 231 ff.).

Im Begutachtungsverfahren haben einige Stellen, darunter der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die Österreichische Notariatskammer, Bedenken gegen den generellen Formzwang geäußert; dem Pflugschaftsgericht sollte die Möglichkeit gegeben werden, auch eine besondere Verfügung hinsichtlich der Testierfähigkeit des psychisch Behinderten zu treffen. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung: das Gericht soll bei der Bestellung des Sachwalters, allenfalls auch nachträglich, dem psychisch Behinderten die Testierfähigkeit ohne formelle Schranke zuerkennen können. Eine solche Regelung scheint auch deshalb sachgerecht, weil nach der Rechtsprechung an die Testierfähigkeit geringere geistige Anforderungen als an die Fähigkeit zur Schließung von Rechtsgeschäften zu stellen sind (OGH 27. Juni 1956, JBl. 1957, 239; 16. November 1960, JBl. 1961, 322; 22. Dezember 1961, SZ 34/198; Weiß in Klang<sup>2</sup> III 263; vgl. auch Koziol—Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts<sup>5</sup> II 264; Reinl, Gedanken zur Frage der Testierfähigkeit, JBl. 1978, 587).

Im engen Zusammenhang mit dem § 568 steht der § 569 ABGB, der die Testierfähigkeit Minderjähriger regelt. Der **zweite Satz** bestimmt, daß mündige Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur mündlich vor Gericht testieren können. Daß Minderjährige unter 18 Jahren auch vor dem Notar mündlich testieren können, ergibt sich derzeit mittelbar aus dem § 70 NotO. Systematisch zutreffender ist es, dies ausdrücklich im § 569 zu bestimmen. Das Gesetzesvorhaben wird deshalb zum Anlaß genommen, den zweiten Satz des § 569 entsprechend zu ergänzen.

#### Zur Z 9

Daß die vorgeschlagene Regelung über die Sachwalterschaft für psychisch Behinderte im Zusammenhang mit dem § 865 gesehen werden muß, ist bereits zu den §§ 273 und 273 a dargelegt worden. Die Z 9 enthält die auf Grund des Gesetzentwurfs notwendigen Ergänzungen des § 865. Zum einen muß der Vorbehalt im **ersten Satz** auf die dem § 151 Abs. 3 entsprechende Regelung des § 273 a Abs. 2 ABGB idF Entw erweitert werden. Zum andern muß im **zweiten Satz** durch die Anführung des Sachwalters klar-

gestellt werden, daß die Bestimmung auch insoweit für die psychisch Behinderten gilt, als die Gültigkeit ihrer Rechtshandlungen von der Einwilligung des Sachwalters abhängt.

#### Zur Z 10

Die Bezugnahme auf den gerichtlich erklärten Verschwender und den unter Kuratel Stehenden im § 1210 ABGB soll entfallen. Einen gerichtlich erklärten Verschwender soll es nach dem Gesetzentwurf nicht mehr geben. Was die Kuratel betrifft, so kann die an sich entsprechende Regelung des Gesetzentwurfs, also die Bestellung eines Sachwalters nach § 273, für sich allein nicht schon ein Grund für den Ausschluß aus der Gesellschaft sein; nicht immer muß sich der Aufgabenkreis des Sachwalters auf die Vermögensangelegenheiten des Behinderten erstrecken. Die Anführung der unter Kuratel Stehenden soll deshalb gleichfalls ersatzlos gestrichen werden. In den Fällen einer psychischen Behinderung, die den Ausschluß aus der Gesellschaft rechtfertigt, kann künftig ohnedies mit dem ersten Fall des § 1210 — das Mitglied erfüllt die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht — das Auslangen gefunden werden.

#### Zum Artikel II

##### Änderung des Ehegesetzes

Nach § 2 Ehegesetz kann ein Geschäftsunfähiger keine Ehe eingehen, und nach § 3 Ehegesetz bedarf ein beschränkt Geschäftsfähiger zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Verweigert der gesetzliche Vertreter die nach § 3 erforderliche Einwilligung ohne gerechtfertigten Grund, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen. Der § 102 Ehegesetz bestimmt, welche Personen als geschäftsunfähig beziehungsweise beschränkt geschäftsfähig anzusehen sind.

Nach dem geltenden Abs. 1 gehören zu den **Geschäftsunfähigen** — neben Kindern unter sieben Jahren und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grund des Gebrauches der Vernunft beraubt sind — auch die Vollentmündigten. Die Anführung der Vollentmündigten ist ersatzlos zu streichen; nach dem Gesetzentwurf gibt es keine gerichtliche Verfügung, durch die ein psychisch Behinderter einem Kind unter sieben Jahren gleichgestellt wird. Auch scheint es rechtspolitisch bedenklich, jemanden auf diese Weise ganz allgemein vom Recht, eine Ehe einzugehen — mit Nichtigkeitssanktion — auszuschließen. Soweit ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter im Einzelfall auf Grund seiner psychischen Verfassung unfähig ist, eine Ehe einzugehen, ist er ohnedies durch die Anführung derjenigen, die „des

Gebrauchs der Vernunft beraubt sind“, geschützt. Die Streichung der Vollentmündigten wird im übrigen zum Anlaß genommen, den Abs. 1 in sprachlich vereinfachter Form neu zu fassen.

Zu den **beschränkt Geschäftsfähigen** zählt der Gesetzentwurf im Abs. 2 auch die Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB idF Entw bestellt ist. Das bedeutet, daß diese Personen nach § 3 Ehegesetz zur Eheschließung der Einwilligung des Sachwalters bedürfen, unabhängig davon, ob das Gericht dies bei der Umschreibung des Wirkungskreises des Sachwalters angeführt hat. Der Sachwalter hat demnach gegebenenfalls zu prüfen, ob der Behinderte die für die Eingehung der Ehe erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Verweigert der Sachwalter ohne gerechtfertigten Grund die Einwilligung, so hat sie das Gericht auf Antrag des Pflegebefohlenen gemäß § 3 Ehegesetz zu ersetzen.

Diese — im wesentlichen bereits in dem zur Begutachtung versandten Entwurf enthaltene — Regelung ist von einer Reihe von Stellungnahmen als zu weitgehende Beschränkung der Ehefähigkeit bezeichnet worden. Es ist verlangt worden, im § 102 Abs. 2 nur diejenigen Behinderten anzuführen, denen ein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB idF Entw bestellt ist. Dieser Vorschlag übersieht freilich, daß der Umfang der Sachwalterschaft nicht allein vom Grad der Behinderung, sondern auch vom Umfang der Angelegenheiten abhängt, in denen der psychisch Kranke oder geistig Behinderte einer Hilfe bedarf. Auch einem Behinderten, dem ein Sachwalter bloß für eine Einzelangelegenheit bestellt ist (§ 273 Abs. 3 Z 1 ABGB idF Entw), kann die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit zur Eingehung einer Ehe fehlen.

Zutreffend ist allerdings, daß auch bei der Regelung der Ehefähigkeit das Grundanliegen des Entwurfes, den individuellen Fähigkeiten der psychisch Behinderten mehr Rechnung zu tragen, berücksichtigt werden sollte. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor — so wie bei der Regelung der Testierfähigkeit (s. § 568 ABGB idF Entw und Erläuterungen hierzu) —, dem Pflegeschaftsgericht die Möglichkeit zu geben, dem Behinderten ausdrücklich die unbeschränkte Ehefähigkeit zuzuerkennen, wenn er die hiefür erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Eine solche Ergänzung des Sachwalterbestellungsbeschlusses kann das Gericht entweder mit Beziehung auf eine bestimmte Eheschließung oder auch ganz allgemein vornehmen. Die Aufgabe ist für das Gericht nicht neu, sie ist mit der bei der Ehemündigerklärung nach § 1 Abs. 2 Ehegesetz oder bei der Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Abs. 3 Ehegesetz vergleichbar.

### Zum Artikel III Änderung der Zivilprozeßordnung

Die materiellrechtlichen Vorschläge des Gesetzentwurfs sowie die besondere Ausgestaltung des außerstreitigen Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Behinderten erfordern — besonders auch, um Wertungswidersprüche zu vermeiden — eine Änderung der Zivilprozeßordnung.

Ergeben sich in einem Zivilprozeß Anhaltspunkte dafür, daß eine Partei zufolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die Tragweite des Rechtsstreits und ihrer Prozeßhandlungen nicht zu erkennen vermag, so ergibt sich die Frage, welches Gericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen — nach dem Gesetzentwurf: die Bestellung eines Sachwalters — vornehmen soll: das Prozeßgericht oder das Pflęgschaftsgericht. Nach dem geltenden Recht sind für diese Frage die §§ 6 und 8 ZPO maßgebend. Nach § 6 ZPO hat das Gericht den **Mangel der Prozeßfähigkeit** in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu berücksichtigen und die zur Beseitigung dieses Mangels erforderlichen Aufträge zu erteilen. Nach § 8 ZPO hat das Zivilprozeßgericht, wenn wider eine **prozeßunfähige Partei**, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll und mit dem Verzug für den Gegner der prozeßunfähigen Partei Gefahr verbunden wäre, auf dessen Antrag für die prozeßunfähige Partei einen Kurator zu bestellen.

Der zur Begutachtung versandte Gesetzentwurf hat vorgeschlagen, daß im Fall von Zweifeln an der Prozeßfähigkeit einer Partei stets das Prozeßgericht selbst — in einem außerstreitigen Zwischenverfahren — über die Bestellung eines Sachwalters entscheiden soll. Gegen diesen Vorschlag sind von mehreren Stellen Einwände erhoben worden: die Anwendung außerstreitiger Verfahrensvorschriften durch den Streitrichter sei problematisch, es könnten sich Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Maßnahmen des Prozeßgerichts und des Pflęgschaftsgerichts ergeben, die Zuständigkeit des Prozeßgerichts auch zur Entscheidung über die Prozeßfähigkeit einer Partei sei rechtspolitisch bedenklich.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwänden Rechnung und schlägt eine andere Lösung vor. Die Entscheidung über die Bestellung des Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten zur Vertretung in einem Zivilprozeß soll dem **Pflęgschaftsgericht** zukommen. Ergeben sich in einem Prozeß Anhaltspunkte dafür, daß eine Partei an einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung leidet und aus diesem Grund nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren ohne Gefahr eines

Nachteils für sich selbst zu besorgen, so hat das Prozeßgericht das Pflęgschaftsgericht zu verständigen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der inländischen Pflęgschaftsgerichtsbarkeit nach § 110 JN. Die Regelung soll unabhängig davon gelten, ob die betreffende Partei als Kläger oder Beklagter auftritt. Ist Gefahr im Verzug, so sind der § 6 Abs. 2 zweiter Satz bzw. der § 8 ZPO anzuwenden; allenfalls kann das Pflęgschaftsgericht auch einen einstweiligen Sachwalter nach § 238 Abs. 2 AußStrG idF Entw bestellen.

Die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB idF Entw kommt freilich nur bei einer Partei in Betracht, deren Handlungsfähigkeit nach dem österreichischen Recht zu beurteilen ist (§ 12 IPR-Gesetz in Verbindung mit § 9 IPR-Gesetz). Ist die Handlungsfähigkeit der Partei nach fremdem Recht zu beurteilen, so bestimmen sich die vom Pflęgschaftsgericht zu treffenden Maßnahmen nach diesem Recht. Bei besonderer Eilbedürftigkeit wird freilich auch in diesen Fällen sofort nach österreichischem Recht entschieden werden können, sofern das fremde Recht nicht sogleich feststellbar ist (vgl. § 4 Abs. 2 IPR-Gesetz). Falls im Ausland bereits ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, werden sich solche im Inland erübrigen (§ 110 Abs. 2 JN).

Das Pflęgschaftsgericht hat dem Prozeßgericht ehestens mitzuteilen, ob es einen (einstweiligen) Sachwalter bestellt bzw. — falls fremdes Recht anzuwenden ist — welche Maßnahmen es getroffen hat.

Unterliegt die Partei nicht der inländischen Pflęgschaftsgerichtsbarkeit, so hat das Prozeßgericht selbst die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung des Mangels der Prozeßfähigkeit nach den §§ 6 und 8 ZPO zu treffen.

In gesetzestechnischer Hinsicht schlägt der Gesetzentwurf vor, die Sonderregelung über die Sicherstellung der Vertretung einer wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung prozeßunfähigen Partei in einem neuen § 6 a in die ZPO einzufügen. Die übrigen Bestimmungen über die Beseitigung des Mangels der Prozeßunfähigkeit, also besonders die §§ 6 und 8 ZPO, sollen unberührt bleiben und weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 a ZPO idF Entw maßgebend sein.

### Zum Artikel IV Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Die Bestellung eines Sachwalters für einen Behinderten ist eine Maßnahme der Rechtsfürsorge. Verfahrensrechtlich bedeutet dies, daß

die Entscheidung über die Bestellung des Sachwalters im **Verfahren außer Streitsachen** zu ergehen hat. Diese Verweisung der Sachwalterbestellung in das außerstreitige Verfahren ergibt sich bereits aus der Zuständigkeitsvorschrift des **§ 109 JN**, dessen Neufassung in der RV einer **Zivilverfahrens-Novelle 1981** vorgeschlagen wird.

Das Verfahren außer Streitsachen ist unabhängig davon anzuwenden, ob es um die Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten (§ 273 ABGB idF Entw) oder um die Bestellung eines Sachwalters für eine Person geht, die sonst an einem Gebrechen leidet, also besonders für einen körperlich Behinderten (§ 273 b ABGB idF Entw). Während es aber für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters nach § 273 b ABGB keiner — über die allgemeinen Rechtsfürsorgebestimmungen des AußStrG hinausgehenden — verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen bedarf, kann für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten mit den allgemeinen Anordnungen des AußStrG nicht das Auslangen gefunden werden. Die besonderen Verhältnisse dieser Personen erfordern besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem kompensatorischen Rechtsschutzbedürfnis der psychisch Behinderten Rechnung tragen. Bei der Ausgestaltung dieser Sonderbestimmungen nimmt der Gesetzentwurf auch auf die Erfahrungen Bedacht, die mit den geltenden Verfahrensvorschriften der Entmündigungsordnung gemacht worden sind.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB idF Entw sollen in das **fünfte Hauptstück** des AußStrG eingefügt werden; die frühere Paragraphenfolge 236 ff., die hierfür besonders in Betracht kommt, ist durch das BG BGBl. Nr. 280/1978 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 als gegenstandslos aufgehoben worden.

Im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten geht es um den Schutz des Betroffenen, die Rechtsfürsorge für seine Person: das Verfahren soll daher entweder **von Amts wegen** oder auf **Antrag des Behinderten selbst eingeleitet werden** (s. auch P. III 5 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Dritte Personen sollen keinen Anspruch auf Bestellung eines Sachwalters und somit auch kein Antragsrecht haben.

Der **§ 236** verpflichtet das Gericht zum amtswegigen Vorgehen, wenn sich **begründete Anhaltspunkte** für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters zur Wahrung der Belange des Behinderten ergeben. Die Bestimmung führt als Beispiel eines solchen Anhaltspunkts die Mitteilung — gleich, woher sie stammt — über die Schutzbedürftigkeit einer behinderten Person an. Neben der Mitteilung von Krankenanstalten oder Pflegeheimen oder eines Gerichtes (s. § 6 a ZPO idF Entw) kommen dabei besonders auch Hinweise naher Angehöriger des Behinderten in Betracht. Die bloße Behauptung der Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung soll freilich nicht hinreichen. Die Anhaltspunkte müssen konkret und begründet sein; sie sollen sich sowohl auf die psychische Krankheit oder geistige Behinderung als auch auf die Notwendigkeit der Sachwalterbestellung zum Schutz des Betroffenen beziehen. Fehlen solche Anhaltspunkte, so ist ein Verfahren nicht einzuleiten; die Akten sind abzulegen, ein Einstellungsbeschluß (s. § 243 AußStrG idF Entw) ist nicht erforderlich.

Schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (P. III 5) ist dargetan worden, daß das Sachwalterbestellungsverfahren von den Grundsätzen der **Mündlichkeit** und der **Unmittelbarkeit** beherrscht sein soll. Gerade in diesem Verfahren ist es wichtig, daß der Richter, der die Entscheidung zu treffen hat, sich ein persönliches Bild vom Behinderten macht. Wichtig ist weiter, daß es dem Behinderten möglich ist, seinen Standpunkt im persönlichen Gespräch mit dem Richter darzulegen und er sich nicht einem bürokratischen Aktenverfahren ausgeliefert fühlt. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf vor, daß das Gericht sich vom Betroffenen schon am Beginn des Verfahrens einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, ihn zu hören und ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten hat (**§ 237 Abs. 1**; s. in diesem Zusammenhang auch die Kritik Knells in Reform der Entmündigungsordnung, Enquete 1978, 31, an der Einleitung des Entmündigungsverfahrens nach geltendem Recht). Dabei hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Verständigung mit dem Behinderten zu nützen. Die Anhörungs- und Mitteilungspflicht des Gerichtes geht nur so weit, als eine Verständigung mit dem Behinderten möglich ist; das muß nicht besonders ausgedrückt werden.

Vom Ergebnis der ersten Anhörung nach **§ 237** hängt es ab, ob das Gericht das Verfahren fortsetzt. Ergibt die Anhörung — im Zusammenhang mit dem Anlaß der Verfahrenseinleitung — keine begründeten Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung des Sachwalters, so ist das Verfahren nach **§ 243** einzustellen.

Den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens dienen auch die Bestimmungen über die **mündliche Verhandlung** (§§ 239 bis 242). Die mündliche Verhandlung soll möglichst in **einer** Tagsatzung durchgeführt werden (**§ 239**). Diese **Konzentration des Verfahrens** soll nicht nur zu einer Straffung und



Beschleunigung des Verfahrens beitragen, sondern auch gewährleisten, daß der Richter ein möglichst unmittelbares, umfassendes und zusammenhängendes Bild von den Entscheidungsgrundlagen gewinnt. In der mündlichen Verhandlung sollen nach Möglichkeit alle für die Feststellung des Gerichtes erforderlichen Beweise aufgenommen werden, zumindest sollen die für die Entscheidung erheblichen Umstände, besonders die Gutachten von Sachverständigen, vorgebracht und erörtert werden (§§ 241, 242). Dem Betroffenen, ihm nahestehenden Personen und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu geben. Von der Ladung des Betroffenen ist abzusehen, wenn dessen persönliches Erscheinen unmöglich ist oder seinem Wohl abträglich wäre (§ 240).

Die Konzentration des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung erfordert eine gute Vorbereitung der Tagsatzung. Dazu kann auch ein **Rechtsbeistand** des Betroffenen beitragen (§ 238). Der Behinderte soll dem Gericht im Verfahren nicht allein gegenüberstehen; Anlaß und Zweck des Verfahrens gebieten, den Betroffenen im Verfahren nicht unvertreten zu lassen. Hat er nicht ohnedies einen gesetzlichen oder einen selbst gewählten Vertreter, so hat ihm das Gericht einen **einstweiligen Sachwalter** zu bestellen. Der Behinderte soll ab einem möglichst frühen Zeitpunkt im Verfahren einen Rechtsbeistand haben. Der einstweilige Sachwalter ist daher, wenn der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter hat und dem Gericht auch nicht innerhalb angemessener Frist einen selbst gewählten Vertreter bekanntgibt, nach der ersten Anhörung (§ 237) zu bestellen. Die Regelung soll dem Bedürfnis des Behinderten nach kompensatorischen Rechtsschutz Rechnung tragen. Aufgabe des einstweiligen Sachwalters ist in erster Linie die Wahrung der Interessen des Betroffenen im Verfahren über die Sachwalterbestellung. Bedarf jedoch der Behinderte einer Hilfe auch zur Besorgung von Angelegenheiten außerhalb des Sachwalterbestellungsverfahrens, so hat das Gericht den Wirkungskreis des Sachwalters entsprechend zu erweitern.

Das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz endet entweder mit der **Einstellung des Verfahrens** oder mit der **Bestellung eines Sachwalters**. Führt das Verfahren nicht zur Sachwalterbestellung, so hat das Gericht die Akten nicht einfach abzulegen, sondern einen — auch dem Betroffenen zuzustellenden (§ 246 Abs. 1) — Beschluß über die Einstellung des Verfahrens zu fassen (§ 243). So wie der Betroffene von der Einleitung des Verfahrens verständigt werden soll (§ 237 Abs. 1), hat er auch einen Anspruch darauf, den Ausgang des Verfahrens zu erfahren.

Die differenzierte materiellrechtliche Lösung des Gesetzesentwurfs gebietet, daß der Beschluß

über die Bestellung des Sachwalters sehr sorgfältig gefaßt wird. Der § 244 führt im einzelnen an, was der Bestellungsbeschluß zu enthalten hat. Sowohl der Einstellungs- als auch der Bestellungsbeschluß sind zu begründen (§ 245).

An der geltenden Entmündigungsordnung ist wiederholt bemängelt worden, daß nach § 65 Abs. 3 EntmO die **Zustellung** des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten unterbleiben darf, wenn sie wegen dessen Zustandes offenbar zwecklos oder für sein Befinden schädlich wäre, und der Beschluß in diesem Fall — bloß — einem „Zustellungskurator“ zuzustellen ist. Der Gesetzesentwurf geht von dem Grundsatz aus, daß jedermann ein Recht auf Zustellung der Entscheidung hat, mit der ein ihn betreffendes Verfahren beendet wird. Vorgeschlagen wird daher, dem Betroffenen den Beschluß über die Bestellung des Sachwalters **zu eigenen Händen** zuzustellen (§ 246). Es soll aber auch der Erfahrung Rechnung getragen werden, daß bei einem psychisch Kranken oder geistig Behinderten die bloße Aushändigung eines gerichtlichen Schriftstücks manchmal zwecklos, ja unter Umständen für den Betroffenen sogar schädlich sein kann. Der Richter soll in einem solchen Fall dem Betroffenen den Inhalt des Beschlusses auf geeignete Weise mündlich, erforderlichenfalls unter Heranziehung des behandelnden Arztes, erläutern; allenfalls kann das Gericht mit dieser Aufgabe auch den Sachwalter — wenn er für diese heikle Aufgabe geeignet scheint — betrauen.

Der Sachwalterbestellungsbeschluß soll — im Dienst verbesserten Rechtsschutzes des Betroffenen (vgl. die andere Regelung des geltenden § 67 Abs. 1 EntmO) — erst mit Eintritt der Rechtskraft **wirksam** werden (§ 247).

Daß der Gesetzesentwurf nicht den Verkehrsschutz außer acht läßt, ist bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen betont worden (s. P. III 3). Diesem Gesichtspunkt der Sachwalterbestellung soll durch eine differenzierte Regelung der **Verständigung** Rechnung getragen werden (§ 248). Das Gericht hat auf geeignete Weise diejenigen Personen und Stellen von der Bestellung des Sachwalters zu verständigen, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen und den Wirkungskreis des Sachwalters ein begründetes Interesse an dieser Verständigung haben. In Betracht kommen etwa eine Mitteilung an die Behörde, mit der der Sachwalter auf Grund seines Wirkungsbereichs namens des Behinderten zu verkehren hat, etwa der zuständige Pensionsträger oder die Finanzbehörde, oder eine Mitteilung an eine Interessenvertretung, mit deren Mitgliedern der Behinderte bisher in Geschäftsverbindung gestanden hat. Besteht ein dringendes Bedürfnis, die Maßnahme rasch einem möglichst großen Personenkreis bekanntzumachen, so steht auf Grund der beweglichen Lösung auch der —

gewiß nur ausnahmsweise zu beschreitende — Weg der Einschaltung in eine Zeitung offen. Die Pflicht zur Verständigung der Gemeinde, die nach dem ordentlichen Wohnsitz des Betroffenen zu dessen Eintragung in die Wählerevidenz berufen ist (§ 2 Wählerevidenzgesetz 1973), ist eine Folge des § 24 NRW 1971 idF Entw (s. Art. VIII Entw). Weiter hat das Gericht dafür zu sorgen, daß eine mit der Bestellung des Sachwalters verbundene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Behinderten in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird. Dabei geht es besonders um das Grundbuch (s. hierzu auch Art. VI Entw) sowie das Handelsregister. Dem Verkehrsschutz dient schließlich auch die Bestimmung, daß das Gericht über die Bestellung des Sachwalters und dessen Wirkungskreis jedermann, der ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, Auskunft zu geben hat.

Die §§ 249 und 250 enthalten Bestimmungen über das **Rechtsmittelverfahren**. Der Gesetzentwurf sieht nur noch das Rechtsmittel des Rekurses vor, nicht auch den Widerspruch, wie ihn die EntmO regelt; die heutige Zweigeleisigkeit wird also beseitigt. Das bedeutet keine Verschlechterung der Stellung des Behinderten. Das Rekursverfahren soll nämlich nicht mehr bloßes Aktenverfahren sein, sondern durch Anreicherung der wesentlichen Grundsätze des heutigen Widerspruchsverfahrens, besonders der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, einen verbesserten Rechtsschutz des Betroffenen gewährleisten. Das Gericht zweiter Instanz hat das Verfahren erforderlichenfalls oder auf Antrag des Betroffenen neu durchzuführen; insoweit kann es dann auch von den Feststellungen des Erstgerichts abweichen oder diese ergänzen. Dem Betroffenen und seinem Vertreter wird das Recht eingeräumt, sich zu einem nicht von ihnen erhobenen Rekurs zu äußern (Rekursbeantwortung).

Die Bestimmungen über das Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters sind entsprechend auf das Verfahren zur **Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft** anzuwenden (§ 251). Dabei wird es freilich nicht immer notwendig sein, einen Sachverständigen beizuziehen, so etwa, wenn sich bloß neue Angelegenheiten des Behinderten ergeben, auf die die Sachwalterschaft auszudehnen ist. Der § 251 bezieht sich nicht auf den bloßen Wechsel der Person des Sachwalters. Hiebei kommen nicht die besonderen Vorschriften der §§ 236 bis 250 zur Anwendung.

Dem ausgeprägten Rechtsfürsorgecharakter des Sachwalterbestellungsverfahrens trägt auch die besondere **Kostenregelung** Rechnung (§ 252). Grundsätzlich soll der Bund die Kosten vorstrecken. Wird das Verfahren eingestellt, der Sachwalter enthoben oder seine Vertretungsmacht eingeschränkt, so soll der Bund die Kosten

endgültig tragen; diese Maßnahmen führen ja zu einer Einschränkung des Aufwandes des Gerichtes. Wird dem Betroffenen hingegen ein Sachwalter bestellt oder dessen Vertretungsmacht erweitert, so hat dies — zum Nutzen des Betroffenen — eine Vermehrung des Aufwandes des Gerichtes zur Folge. Das Gericht hat daher in diesen Fällen den Betroffenen — freilich nur im Rahmen der Billigkeit — zum Ersatz der Kosten zu verpflichten; dabei hat es auf seine Lebensverhältnisse, also vor allem das Einkommen, das Vermögen und die Sorgepflichten, Bedacht zu nehmen.

#### Zum Artikel V

##### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Verfahren zur Bestellung oder Enthebung des Sachwalters für eine behinderte Person einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft soll Richtersache sein; auch heute sind die Verfügungen nach der Entmündigungsordnung dem Richter vorbehalten. Der § 16 Abs. 2 Z 2 Rechtspflegergesetz, der derzeit von der Entmündigung handelt, ist entsprechend zu ändern.

#### Zum Artikel VI

##### Änderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955

Der § 20 Buchst. a GBG 1955 führt unter den persönlichen Verhältnissen, die durch eine Anmerkung im Grundbuch ersichtlich zu machen sind, auch die Entmündigung an. Diese Anführung kann ersatzlos gestrichen werden. Die Verpflichtung des Gerichtes, die Bestellung eines Sachwalters erforderlichenfalls im Grundbuch anzumerken, ergibt sich nun ohnedies aus § 248 Abs. 2 AußStrG idF Entw.

Die Streichung der Bezugnahme auf die Entmündigung bietet Anlaß, die weiteren im § 20 Buchst. a verwendeten Ausdrücke „Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt“ und „Großjährigkeit“ durch die dem „Volljährigkeitsgesetz“, BGBl. Nr. 108/1973, entsprechenden Begriffe „Verlängerung der Minderjährigkeit“ und „Volljährigkeit“ zu ersetzen.

#### Zum Artikel VII

##### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Nach dem geltenden § 11 AVG 1950 kann eine Behörde, wenn von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden soll und die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des Beteiligten die Bestellung eines Kurators

(Beistandes) durch das im Amtsbereich der Behörde gelegene Bezirksgericht veranlassen. Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, alle Rechtsfürsorgemaßnahmen hinsichtlich Pflegebefohlenen, besonders der psychisch Kranken oder geistig Behinderten, bei demselben Gericht zu konzentrieren. Sie widerspricht auch der Zuständigkeitsvorschrift des § 109 JN, wie sie im Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 1981 vorgesehen ist. Nach dem neugefaßten § 11 AVG 1950 soll sich daher die Behörde zwecks Bestellung eines Sachwalters (Kurators) nicht an das in **ihrem** Amtsbereich gelegene Bezirksgericht, sondern an das nach § 109 JN allgemein für diese Aufgabe zuständige Gericht wenden (vgl. auch § 236 AußStrG idF Entw); mit dieser Rechtsänderung wird auch der Einklang mit der vergleichbaren Regelung des § 82 BAO hergestellt. Schwierigkeiten können sich aus der Änderung für die Verwaltungsbehörden nicht ergeben; die vorgeschlagene Regelung des § 109 JN ist **umfassend**, sie enthält auch eine sachgerechte Lösung für Personen unbekanntem Aufenthalts.

Auch die Kostenregelung des geltenden § 11 AVG 1950 steht nicht im Einklang mit den Vorschlägen des Gesetzentwurfs (s. § 252 AußStrG idF Entw). Am zweckmäßigsten scheint es, die Wendung „auf Kosten des Beteiligten“ überhaupt zu streichen, weil die Kostenfrage ohnedies im Außerstreitrecht geregelt oder von der Rechtsprechung gelöst ist (s. Fetter-Edelbacher, Verfahren außer Streitsachen MGA 29 § 2 E 14).

Der Abs. 2 des geltenden § 11 ist entbehrlich; daß der gerichtlich bestellte Sachwalter (Kurator) die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht.

### Zum Artikel VIII

#### Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971

Auch die NRW 1971 nimmt auf die Entmündigung Bezug. Nach § 24 sind Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Bestimmung bedarf der Anpassung an die neue Regelung durch die Anknüpfung an die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB idF Entw.

### Zum Artikel IX

#### Bestimmungen über die Vereinssachwalterschaft

##### (§ 281 Abs. 2 ABGB)

Bezüglich der grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen, die der Einrichtung der „Vereinssachwalterschaft“ zugrunde liegen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (P. III 6) hingewiesen. Nach § 281 Abs. 2 ABGB idF Entw ist, soweit verfügbar, eine von

einem geeigneten Verein namhaft gemachte Person zum Sachwalter einer behinderten Person zu bestellen. Der Art. IX des Gesetzentwurfs enthält nähere Bestimmungen über diese Vereine.

Die Eignung eines Vereins, den Gerichten Mitarbeiter als Sachwalter i. S. des § 281 Abs. 2 ABGB zur Verfügung zu stellen, ist — ebenso wie der Verlust dieser Eignung — vom Bundesminister für Justiz mit Bescheid festzustellen und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen (**Z 1 und 5**). Die **Z 2** bestimmt, wann diese Eignung anzunehmen ist: Hauptzweck des Vereins muß nach den Statuten die Ausbildung und die Bereitstellung von Sachwaltern sein (**Buchst. a**); es muß eine entsprechende materielle und personelle Ausstattung vorhanden sein (**Buchst. b**). Wesentlich für die Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins ist ihre Pflicht zur Verschwiegenheit; Vorbild der diesbezüglichen Regelung (**Z 3**) ist der § 20 Abs. 5 Bewährungshilfegesetz.

Die Tätigkeit der Behindertensachwalter ist eine Angelegenheit des Pflugschaftswesens. Deshalb überträgt der Gesetzentwurf dem Bundesminister für Justiz die fachliche Aufsicht über diese Tätigkeit; die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (**Z 4**). Die Sachwalter für behinderte Personen werden im Rahmen der Rechtspflege tätig. Die Tätigkeit der Vereine, die den Gerichten nach § 281 Abs. 2 ABGB idF Entw Sachwalter zur Verfügung stellen, ist somit Dienst an der Rechtspflege. Sie erfüllen damit eine heute nicht befriedigend gelöste Aufgabe der Justiz. Der Bund soll daher diese Vereine nach Maßgabe der nach den jeweils im Bundesfinanzgesetz hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln fördern (**Z 6 Abs. 1**). Die Bestimmung über die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse ist dem Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 578, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, nachgebildet (**Abs. 2**).

### Zum Artikel X

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die **Z 1** bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

Nach der **Z 2** werden die Entmündigungsordnung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen zur Gänze aufgehoben. Soweit diese Rechtsvorschriften auch das gerichtliche Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten regeln (s. §§ 16 bis 24 sowie, soweit sie sich auf das Anhaltungsverfahren beziehen, §§ 8 bis 11, 56, 58, 59 und 62 bis 66 EntmO sowie die Verordnung vom 22. August 1916, RGBl. Nr. 269), wird an ihre Stelle der demnächst dem Nationalrat zuzuleitende Gesetzentwurf über

die Aufnahme psychisch Kranker in geschlossene Bereiche von Krankenanstalten treten.

Die **Z 3** leitet die nach geltendem Recht ausgesprochenen Entmündigungen in Maßnahmen nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über. Demnach sollen Entmündigte Personen gleichgestellt sein, denen ein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB idF Entw bestellt ist. Um jedoch die beschränkt Entmündigten nicht weitergehend als nach geltendem Recht in ihrer Geschäftsfähigkeit zu beschränken, sollen sie — unmittelbar kraft Gesetzes (vgl. § 273 a Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF Entw) — die Handlungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen behalten. Die **Z 3** gilt auch für Personen, die nach § 2 EntmO — wegen Verschwendung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol oder Nervengiften — beschränkt entmündigt sind. Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Entmündigung aus diesen Gründen nicht mehr vor (s. § 273 ABGB idF Entw und Erläuterungen hierzu), bei der Übergangsregelung muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß Verschwendung, Trunksucht und Mißbrauch von Nervengiften häufig Symptome einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung sind und im seinerzeitigen Ausspruch der Entmündigung — auch wegen der im wesentlichen identen Rechtsfolgen — die Tatbestände des § 1 Abs. 2 und des § 2 EntmO allenfalls nicht streng auseinandergehalten wurden. Es scheint daher sachgerechter, wenn das Pflugschaftsgericht diese Fälle nach Inkrafttreten des neuen Rechtes jeweils besonders auf Antrag oder von Amts wegen prüft und über die Aufhebung oder Umwandlung der Sachwalterschaft entscheidet. Bis dahin sollen — nicht zuletzt im Interesse des Betroffenen — die sich aus der beschränkten Entmündigung ergebenden Beschränkungen auf-

rechtbleiben. Wie sich aus der jährlichen Statistik der Rechtspflege ergibt, handelt es sich dabei nur um eine geringe Anzahl von Fällen (s. Allgemeiner Teil der Erläuterungen P. II 2), so daß die Überprüfung dieser Fälle anfallsmäßig für die Gerichte nicht ins Gewicht fällt.

Die **Z 4** enthält die Übergangsbestimmung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtes anhängenden Entmündigungsverfahren: diese Verfahren sind nach dem neuen Recht in erster Instanz fortzusetzen. Diese Regelung ist nicht nur klar, sondern entspricht auch den Interessen der Betroffenen.

Auf die Entmündigung nimmt eine Reihe von Rechtsvorschriften Bezug (s. etwa Art. II, V, VI und VIII des Gesetzentwurfs, § 2 Z 4 Geschworenen- und Schöffenlistengesetz, § 18 Abs. 1 und 2 Ärztegesetz, § 4 Abs. 1 Dentistengesetz, § 10 Abs. 5 und § 34 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz, § 106 ASVG). Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung nur der Bestimmungen vor, die in einem engen Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Entmündigung stehen oder eine damit verbundene Rechtsbeschränkung von allgemeiner Bedeutung betreffen (s. Art. VIII des Entwurfes). Soweit die Entmündigung auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Rolle spielt, kann vorerst mit der allgemeinen Anpassungsbestimmung der **Z 5** das Auslangen gefunden werden. Die Vorbereitung der Anpassung dieser Bestimmungen im einzelnen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Rechtsgebiets muß den hierfür zuständigen Ressorts vorbehalten bleiben.

Die **Z 6** regelt die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

## Gegenüberstellung

## Geltende Fassung

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZ-  
BUCH

§ 145. Ist ein Elternteil gestorben oder voll entmündigt, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht, nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großeltern) die Pflege und Erziehung zustehen sollen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

.....

§ 157. Die Bestreitung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Das gleiche gilt, wenn der Mann beschränkt entmündigt ist oder wenn für ihn ein vorläufiger Beistand bestellt ist, sofern nicht nach Abs. 2 zu verfahren ist.

Ist der Mann wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt, so kann, solange dieser Zustand dauert, der gesetzliche Vertreter des Mannes mit Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts die Ehelichkeit bestreiten; das gleiche gilt, wenn der Mann voll entmündigt ist. Hat der Mann keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Frist für die Bestreitung der Ehelichkeit nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Mann die Ehelichkeit selbst bestreiten kann oder in dem der Mangel der gesetzlichen Vertretung aufhört. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig bestritten, so kann der Mann, sobald er die Fähigkeit zur selbständigen Bestreitung der Ehelichkeit erlangt hat, die Ehelichkeit in gleicher Weise bestreiten wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

.....

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des ehelichen Kindes noch vor dem

## Entwurf

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZ-  
BUCH

§ 145. Ist ein Elternteil gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht, nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großeltern) die Pflege und Erziehung zustehen sollen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

.....

§ 157. Die Bestreitung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Mutter ist, abgesehen vom Fall des Abs. 2, ein höchstpersönliches Recht des Mannes. Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist dem Mann ein Sachwalter nach § 273 bestellt worden und gehört zu den von ihm zu besorgenden Angelegenheiten die Bestreitung der Ehelichkeit, so steht das Recht der Bestreitung dem Sachwalter allein zu; er bedarf hierzu der gerichtlichen Genehmigung. Ist dem Mann ein solcher Sachwalter nicht bestellt, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so endet die Frist für die Bestreitung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Mann die Ehelichkeit selbst bestreiten kann oder in dem ihm ein Sachwalter bestellt wird. Hat der Sachwalter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig bestritten, so kann der Mann nach Beendigung der Sachwalterschaft selbst bestreiten; mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Sachwalterschaft beginnt die Frist neu zu laufen.

.....

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt

## Geltende Fassung

## Entwurf

Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn das Kind

1. falls es volljährig wäre, beschränkt entmündigt werden könnte,
2. in seiner sittlichen, seelischen oder, ohne daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen, geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist oder
3. wegen Gebrechens des Körpers sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag.

.....

Vgl. §§ 1 und 2 EntmO.

Vgl. §§ 3 und 4 EntmO.

der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.

.....

**b) für behinderte Personen;**

§ 273. Vermag eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.

Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen. Ein Sachwalter darf auch nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder
3. mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

§ 273 a. Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten. Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht bestimmen, daß die behinderte Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters hinsichtlich bestimmter Sachen oder ihres Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon frei verfügen und sich verpflichten kann.

## Geltende Fassung

## Entwurf

Schließt die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz nicht vorliegen, mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

Die behinderte Person hat das Recht, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen in ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu, wie auch zu anderen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht.

§ 273 b. Bedarf eine Person, die sonst an einem Gebrechen leidet, wegen ihrer besonderen Lebensumstände zur Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises ihrer Angelegenheiten einer Unterstützung, so ist ihr auf ihren Antrag dazu als Sachwalter ein Beistand zu bestellen.

Je nach dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der Angelegenheiten, in denen die behinderte Person einer Unterstützung bedarf, ist der Beistand mit der Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises der Angelegenheiten zu betrauen.

Die Fähigkeit der behinderten Person, rechtsgeschäftlich zu verfügen oder sich zu verpflichten sowie sonstige Rechtshandlungen zu setzen, wird dadurch nicht berührt; an ihre Aufträge ist der Beistand wie ein Bevollmächtigter gebunden.

.....

**Bestellung der Kuratel**

§ 280. Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Kurator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu tun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Kurator zu ernennen.

**Entschuldigungsursachen**

§ 281. Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Kuratel übernehmen. Auch finden bei der Kuratel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bei der Vormundschaft statt.

.....

**Bestellung**

§ 280. Bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators ist auf die Art der Angelegenheiten, die er zu besorgen hat, bei der Auswahl des Sachwalters für eine behinderte Person besonders auch auf deren persönliche Bedürfnisse zu achten. Die §§ 191 bis 195 sind anzuwenden.

§ 281. Einer behinderten Person ist, wenn ihr Wohl nicht anderes erfordert, eine geeignete, ihr nahestehende Person, ist sie minderjährig, der bisherige gesetzliche Vertreter zum Sachwalter zu bestellen.

Erfordert es das Wohl der behinderten Person, so ist, soweit verfügbar, ein von einem geeig-

**Geltende Fassung****Rechte und Verbindlichkeiten**

§ 282. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber erteilten Vorschriften zu beurteilen.

**Erlöschung derselben**

§ 283. Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden.

.....

**2. Prodigalitätserklärung; inwiefern;**

§ 568. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen; die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

**3. unreifes Alter;**

§ 569. Unmündige sind zu testieren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gerichte testieren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

.....

**Entwurf**

neten Verein namhaft gemachter Sachwalter zu bestellen.

Erfordert die Besorgung der Angelegenheit der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse, so ist ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter zu bestellen.

**Rechte und Pflichten**

§ 282. Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen für den Vormund auch für die Rechte und Pflichten des Sachwalters (Kurators) maßgebend. Der Sachwalter einer behinderten Person hat auch die erforderliche Personensorge, besonders auch die ärztliche und soziale Betreuung, sicherzustellen, soweit das Gericht nicht anderes bestimmt.

**Beendigung der Sachwalterschaft (Kuratel)**

§ 283. Für das Erlöschen der Sachwalterschaft oder Kuratel gilt der § 249.

Der Sachwalter oder Kurator ist auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben, wenn der Pflegebefohlene nicht mehr seiner Hilfe bedarf; der Sachwalter nach § 273 b auch auf bloßen Antrag der behinderten Person. Die §§ 254 und 257 sind anzuwenden.

**2. psychische Behinderung;**

§ 568. Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 bestellt ist, können nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren, außer das Pflegschaftsgericht hat die unbeschränkte Testierfähigkeit zuerkannt.

**3. unreifes Alter;**

§ 569. Unmündige sind zu testieren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gerichte oder mündlich notariell testieren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

.....



## Geltende Fassung

§ 718. Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustand gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen gültig widerrufen.

.....

## Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

## 1. Fähigkeiten der Personen

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Kurator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den, in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Teiles, gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessenen Frist zur Erklärung verlangen.

.....

§ 1210. Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt; wenn es in Konkurs verfällt; als Verschwender gerichtlich erklärt, oder überhaupt unter die Kuratel gesetzt wird; wenn es durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

## EHEGESETZ

§ 102. (1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre, beschränkt Entmündigte und Personen zu verstehen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.

## ZIVILPROZESSORDNUNG

Vgl. §§ 6 und 8 ZPO.

## Entwurf

§ 718. Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustände gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist.

.....

## Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

## 1. Fähigkeiten der Personen

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 und des § 273 a Abs. 2 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Sachwalter (Kurator) abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den, in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Teiles, gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

.....

§ 1210. Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt; wenn es in Konkurs verfällt; wenn es durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

## EHEGESETZ

§ 102. (1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre und Personen zu verstehen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, außer das Pflegschaftsgericht hat die unbeschränkte Ehefähigkeit zuerkannt.

## ZIVILPROZESSORDNUNG

§ 6 a. Ergeben sich bei einer Partei, die der inländischen Pflegschaftsgerichtsbarkeit (§ 110

## Geltende Fassung

## Entwurf

GESETZ ÜBER DAS GERICHTLICHE VERFAHREN IN RECHTSANGELEGENHEITEN AUSSER STREITSACHEN

GESETZ ÜBER DAS GERICHTLICHE VERFAHREN IN RECHTSANGELEGENHEITEN AUSSER STREITSACHEN

FÜNFTES HAUPTSTÜCK

Von der Bestellung der Sachwalter für behinderte Personen nach § 273 ABGB

Einleitung

Vgl. §§ 25 und 26 EntmO.

Vgl. §§ 27 und 28 EntmO.

Vgl. § 32 Abs. 2 EntmO.

Vgl. §§ 8 bis 11 EntmO.

JN) unterliegt, Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 273 ABGB mit Beziehung auf den Rechtsstreit, so ist das Pflugschaftsgericht zu verständigen. Das Pflugschaftsgericht hat dem Prozeßgericht ehestens mitzuteilen, ob ein (einstweiliger) Sachwalter bestellt oder sonst eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. An die Entscheidung des Pflugschaftsgerichts ist das Prozeßgericht gebunden. Der § 6 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 236. Das Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person nach § 273 ABGB ist einzuleiten, wenn sie selbst die Bestellung eines Sachwalters beantragt oder, etwa auf Grund einer Mitteilung über die Schutzbedürftigkeit einer behinderten Person, begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Bestellung vorliegen.

§ 237. Das Gericht hat sich zunächst vom Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören.

Leistet der Betroffene der Ladung vor Gericht nicht Folge, so kann ihn das Gericht mit der nötigen Schonung vorführen lassen.

Ist das Erscheinen des Betroffenen vor Gericht unmöglich, unzutunlich oder seinem Wohl abträglich, so hat ihn der Richter aufzusuchen.

§ 238. Ist demnach das Verfahren fortzusetzen, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand des Betroffenen im Verfahren zu sorgen. Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter und teilt er dem Gericht nicht innerhalb angemessener Frist mit, daß er einen selbst gewählten und eigenberechtigten Vertreter bestellt habe, so hat ihm das Gericht für das Verfahren einen einstweiligen Sachwalter (§§ 273, 273 a ABGB) zu bestellen. Die Vertretungsmacht des einstweiligen Sachwalters für das Verfahren erlischt, wenn dem Gericht die Bevollmächtigung eines selbst gewählten Vertreters mitgeteilt oder das Verfahren zur Bestellung des Sachwalters beendet wird.

## Geltende Fassung

## Entwurf

Erfordert es das Wohl des Betroffenen, so hat ihm das Gericht auch zur Besorgung sonstiger Angelegenheiten für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen. Der § 248 ist sinngemäß anzuwenden.

Vgl. §§ 29 ff. EntmO.

**Mündliche Verhandlung**

§ 239. Das Gericht hat die für seine Entscheidung erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage einer mündlichen, möglichst in einer Tagsatzung durchzuführenden Verhandlung zu treffen. Die Bestimmungen der ZPO über die mündliche Verhandlung sind anzuwenden. Das Gericht kann die Öffentlichkeit auch ausschließen, wenn es das Interesse des Betroffenen erfordert.

§ 240. Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene, sein Vertreter und ihm nahestehende Personen zu laden. Von der Ladung des Betroffenen ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen unmöglich ist oder seinem Wohl abträglich wäre.

§ 241. Bei der mündlichen Verhandlung sind nach Möglichkeit die für die Feststellungen des Gerichtes erforderlichen Beweise aufzunehmen; im übrigen sind die für die Entscheidung erheblichen Umstände vorzutragen.

Ein Sachwalter darf nur nach Beiziehung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger bestellt werden. Sachverständige haben ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vorzutragen; der Befund darf auch außerhalb der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig.

§ 242. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die Auswahl des Sachwalters sind in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

Vgl. § 35 EntmO.

**Beschluß**

§ 243. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, daß ein Sachwalter nicht zu bestellen ist, so hat es das Verfahren in jeder Lage mit Beschluß einzustellen.

§ 244. Der Beschluß über die Bestellung des Sachwalters hat zu enthalten

1. den Ausspruch, daß dem Betroffenen gemäß § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt wird;
2. die Umschreibung der Angelegenheiten, die der Sachwalter zu besorgen hat;
3. gegebenenfalls, inwieweit der Betroffene frei verfügen oder sich verpflichten kann;

## Geltende Fassung

## Entwurf

Vgl. § 65 EntmO.

Vgl. § 67 EntmO.

Vgl. § 66 EntmO.

Vgl. §§ 37 ff. EntmO.

4. die Bezeichnung der Person des Sachwalters;
5. den Ausspruch über die Kosten.

§ 245. Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens oder die Bestellung des Sachwalters ist zu begründen.

§ 246. Der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens ist dem Betroffenen und seinem Vertreter, der Beschluß über die Bestellung eines Sachwalters ist dem Betroffenen zu eigenen Händen, seinem Vertreter und dem Sachwalter zuzustellen.

Das Gericht oder, wenn dies zweckmäßig ist, in seinem Auftrag der Sachwalter hat dem Betroffenen in geeigneter Weise, erforderlichenfalls unter Heranziehung des behandelnden Arztes, den Inhalt des Beschlusses zu erläutern.

§ 247. Der Beschluß, mit dem der Sachwalter bestellt wird, wird mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 248. Von der Bestellung des Sachwalters sind auf geeignete Weise diejenigen Personen und Stellen, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen und den Wirkungskreis seines Sachwalters ein begründetes Interesse an der Verständigung haben, und die Gemeinde (Wählerevidenz) zu verständigen.

Weiter hat das Gericht zu veranlassen, daß die Bestellung des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungskreis des Sachwalters die in dem betreffenden Buch (Register) eingetragenen Rechte umfaßt.

Überdies hat das Gericht jedermann, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage über die Bestellung des Sachwalters und dessen Wirkungskreis Auskunft zu erteilen.

## Rechtsmittel

§ 249. Gegen den Beschluß über die Bestellung des Sachwalters ist das Rechtsmittel der Vorstellung unzulässig.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter zu.

Wird ein Rekurs nicht von dem Betroffenen (seinem Vertreter) erhoben, so ist er in zweifacher, gegebenenfalls in dreifacher, Ausfertigung zu überreichen; eine Ausfertigung ist dem Betroffenen (seinem Vertreter) zuzustellen. Ihnen steht es frei, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Rekurschrift beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung einzubringen.

**Geltende Fassung****Entwurf**

§ 250. Das Gericht zweiter Instanz hat das Verfahren nach den §§ 239 bis 242 zu ergänzen oder neu durchzuführen, wenn der Betroffene dies beantragt oder das Gericht dies für erforderlich hält.

Das Gericht zweiter Instanz darf die Feststellungen des Erstgerichtes nur insoweit ergänzen oder von diesen abweichen, als es das Verfahren ergänzt beziehungsweise neu durchgeführt hat.

Ist im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz über eine für die Entscheidung maßgebliche Tatsache ein Beweis aufgenommen worden, so kann mit Zustimmung des Betroffenen das Beweisaufnahmeprotokoll verlesen und von einer erneuten Beweisaufnahme Abstand genommen werden.

**Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft**

§ 251. Die §§ 236 bis 250 sind auf die Beendigung, die Einschränkung oder die Erweiterung der Sachwalterschaft entsprechend anzuwenden; von der Beziehung eines Sachverständigen kann abgesehen werden.

**Kosten**

§ 252. Die Kosten des Verfahrens hat der Bund vorzuschießen.

Wird ein Sachwalter bestellt oder die Sachwalterschaft erweitert, so hat das Gericht den Betroffenen ganz oder teilweise zum Ersatz der Kosten zu verpflichten, soweit es mit Rücksicht auf seine Lebensverhältnisse, besonders sein Einkommen, sein Vermögen und seine Sorgpflichten, der Billigkeit entspricht; im übrigen hat die Kosten der Bund zu tragen.

Vgl. §§ 50 ff. EntmO.

Vgl. §§ 58 ff. EntmO.

**RECHTSPFLEGERGESETZ****Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse**

§ 16. (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

.....

(2) 1. ....

2. alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung;

3. ....

**RECHTSPFLEGERGESETZ****Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse**

§ 16. (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

.....

(2) 1. ....

2. das Verfahren über die Bestellung oder Enthebung des Sachwalters für eine behinderte Person einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft;

3. ....

## Geltende Fassung

## Entwurf

ALLGEMEINES GRUNDBUCHSGESETZ  
1955ALLGEMEINES GRUNDBUCHSGESETZ  
1955

§ 20. Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer in der betreffenden Grundbucheinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntnis dieser Verhältnisse nicht berufen kann; zum Beispiel die Anmerkung der Minderjährigkeit, der Entmündigung, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeit, der Konkurseröffnung oder
- b) .....

§ 20. Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer in der betreffenden Grundbucheinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntnis dieser Verhältnisse nicht berufen kann; zum Beispiel die Anmerkung der Minderjährigkeit, der Verlängerung der Minderjährigkeit, des Eintritts der Volljährigkeit, der Konkurseröffnung oder
- b) .....

## ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ

## ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ

§ 11. (1) Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des Beteiligten durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator (Beistand) bestellen lassen.

§ 11. Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Bestellung eines Sachwalters (Kurators) bei dem hierfür zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen.

(2) Der gerichtlich bestellte Kurator (Beistand) hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## NATIONALRATS-WAHLORDNUNG 1971

## NATIONALRATS-WAHLORDNUNG 1971

## § 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

## § 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.

Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.

## ENTMÜNDIGUNGSORDNUNG

Wird aufgehoben.

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## Entmündigung

§ 1. (1) Personen im Alter über sieben Jahren, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, können voll entmündigt werden.

Vgl. § 273 ABGB idF Entw.

(2) Volljährige, die zwar nicht unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen, können beschränkt entmündigt werden.

## Geltende Fassung

## Entwurf

§ 2. Volljährige können ferner beschränkt entmündigt werden:

1. wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben;
2. wenn sie wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder die Sicherheit anderer gefährden oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedürfen.

§ 3. Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich. Zur Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten ist ein Kurator zu bestellen.

§ 4. (1) Wer beschränkt entmündigt ist, steht einem mündigen Minderjährigen gleich und erhält einen Beistand.

(2) Wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche beschränkt Entmündigte können nur mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes eine Ehe eingehen und können nur mündlich vor Gericht testieren (§ 569 ABGB).

(3) Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes, doch kann das Pflegschaftsgericht dem Beistande die Verfügung über das, was sich der Entmündigte durch seinen Fleiß erwirbt, vorbehalten.

§ 5. Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Vermögensverwaltung des Vormundes (§§ 222 bis 248 ABGB) zu führen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der §§ 176, 1210 und 1494 ABGB finden auf Personen Anwendung, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 176, 568, 718 und 1210 ABGB gelten für alle Personen, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Verschwendung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften beschränkt entmündigt sind.

§ 7. (1) Das Pflegschaftsgericht ist bei Auswahl des Kurators oder Beistandes einer entmündigten Person durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§§ 196 bis 198, 259, 281 ABGB) nicht beschränkt.

(2) Steht der Entmündigte unter väterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist im ersten Falle der Vater, im zweiten Falle

Vgl. § 273 a ABGB idF Entw.

Vgl. § 102 Abs. 2 EheG idF Entw sowie § 568 ABGB idF Entw.

Vgl. § 282 ABGB idF Entw.

Vgl. §§ 280, 281 ABGB idF Entw.

## Geltende Fassung

## Entwurf

die Mutter zum Kurator zu bestellen, es sei denn, daß die Bestellung eines anderen Kurators durch das Interesse des Entmündigten geboten ist.

## Vorläufige Obsorge

§ 8. (1) Wenn es zum Schutze einer eigenberechtigten Person dringend notwendig ist, so soll ihr nach der Aufnahme in eine Irren- oder ähnliche Pflegeanstalt oder nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein vorläufiger Beistand bestellt werden.

Vgl. § 238 AußStrG idF Entw.

(2) Zur Bestellung eines vorläufigen Beistandes ist das Entmündigungsgericht oder das Bezirksgericht berufen, das über die Anhaltung in einer Irren- oder ähnlichen Pflegeanstalt zu entscheiden hat.

(3) Vor der Bestellung eines vorläufigen Beistandes ist der Schutzbedürftige, wenn es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann, einzuvernehmen.

(4) Wenn gegen eine Person, die in eine Irrenanstalt aufgenommen oder über welche das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eingeleitet ist, Klage erhoben wird oder Exekution bewilligt werden soll, kann im Falle der Dringlichkeit das Prozeßgericht oder das zur Exekutionsbewilligung zuständige Gericht einen besonderen Kurator gemäß § 8 ZPO bestellen.

(5) Die Bestellung des vorläufigen Beistandes ist dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen und im Grundbuche anzumerken.

(6) Das Pflegschaftsgericht kann eine andere Person bestellen.

§ 9. (1) Der vorläufige Beistand hat die Rechte und Pflichten des Beistandes eines Entmündigten (§ 4). Das Gericht kann bei der Bestellung oder später den Wirkungskreis des vorläufigen Beistandes mit Rücksicht auf Grund und Zweck der Bestellung sowie auf das Interesse der Pflegebefohlenen beschränken oder begrenzen.

(2) Außerhalb des Wirkungskreises des vorläufigen Beistandes ist der Pflegebefohlene in seinen Rechtshandlungen nicht beschränkt.

§ 10. Der vorläufige Beistand ist auf Antrag oder von Amts wegen seines Amtes unverzüglich zu entheben, sobald der Pflegebefohlene seines Schutzes nicht mehr bedarf. Die Enthebung ist außerdem auszusprechen, wenn der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig abgewiesen oder das Verfahren zur Entmündigung rechtskräftig eingestellt wird oder wenn auf Grund der Entmündigung ein Kurator oder Beistand bestellt wird.



## Geltende Fassung

## Entwurf

§ 11. (1) Ist der in der Irrenanstalt Angehaltene für geistesgesund erklärt, das Verfahren zur Entmündigung rechtskräftig eingestellt oder die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt worden, so wird die Gültigkeit der vom vorläufigen Beistand in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen dadurch nicht berührt.

(2) Ebenso können Rechtshandlungen, die der Pflegebefohlene in der Zwischenzeit vorgenommen hat, nicht deshalb angefochten werden, weil für ihn ein vorläufiger Beistand bestellt worden ist, es sei denn, daß sie mit solchen Rechtshandlungen des vorläufigen Beistandes im Widerspruch stehen.

## II. Abschnitt

## Zuständigkeitsvorschriften

§ 12. (1) Die Entmündigung wird durch Beschluß des Bezirksgerichtes ausgesprochen, in dessen Sprengel die Person, die entmündigt werden soll, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wenn die zu entmündigende Person während des Entmündigungsverfahrens ihren ständigen Aufenthalt wechselt, so kann die Verhandlung und Entscheidung dem Bezirksgerichte des neuen Aufenthaltes übertragen werden, sofern dies zur Vermeidung von erheblichen Kosten oder einer wesentlichen Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens notwendig ist.

(3) Wird die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der dem ablehnenden Gerichte übergeordnet ist.

(4) Für die Entmündigung eines Inländers, der im Inlande keinen ständigen Aufenthalt hat, ist das Bezirksgericht des letzten inländischen Aufenthaltsortes und, wenn auch ein solcher nicht gegeben ist, das durch Verordnung zu bezeichnende Bezirksgericht in Wien zuständig. Das hienach zuständige Gericht kann mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes von der Einleitung oder Fortsetzung des Entmündigungsverfahrens im Inlande absehen, wenn der Inländer im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn die im Auslande eröffnete Kuratel oder Vormundschaft zum Schutze der Rechte und Interessen des Inländers ausreicht.

§ 13. (1) Die Entmündigung eines Ausländers ist dem Staate zu überlassen, dem der Ausländer angehört.

(2) Für einen Ausländer, der im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, hat das inländische Gericht bis zur Entscheidung durch die Behörde des Heimatsstaates alle zum Schutze seiner Person

Vgl. §§ 109 und 110 JN idF RV einer Zivilverfahrens-Novelle 1981 (669 BlgNR 15. GP).

## Geltende Fassung

## Entwurf

und seines Vermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere einen vorläufigen Beistand zu bestellen, wenn die Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(3) Von der Einleitung einstweiliger Schutzmaßnahmen für den Ausländer sowie von einem bei den inländischen Gerichten angebrachten Antrag auf Entmündigung sind die Behörden des Heimatsstaates ohne Verzug zu benachrichtigen.

(4) Wenn der Ausländer im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, ist vom inländischen Gerichte eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Entscheidung über die Entmündigung durch die Behörde des Heimatsstaates zu erwarten ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat das inländische Gericht selbst über die Entmündigung zu entscheiden.

(5) Zuständig ist das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ausländer zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 14. (1) Wenn zur Entscheidung über die Entmündigung eines Ausländers die inländischen Gerichte zuständig sind, haben sie nach inländischem Rechte zu verfahren und zu entscheiden. Die im Inlande ausgesprochene Entmündigung kann außer Kraft gesetzt werden, wenn die Behörden des Heimatsstaates des Ausländers erkennen, daß die Voraussetzungen der Entmündigung nicht gegeben sind oder wenn die Entmündigung im Heimatsstaat aufgehoben wird.

(2) Die inländischen Gerichte können die gegen einen Ausländer von ihnen ausgesprochene Entmündigung aus den im Inlande geltenden Gründen aufheben.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 kommen nicht zur Anwendung, insofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen über die örtlichen Grenzen des Rechtes abweichende Anordnungen getroffen werden.

### III. Abschnitt

#### Gerichtliches Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten

§ 16. (1) Der Leiter einer öffentlichen oder Privatarrenanstalt hat dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, in der Regel innerhalb vierundzwanzig, längstens binnen achtundvierzig Stunden, wenn tunlich unter Angabe der Krankheit und unter Angabe der dafür vorliegenden Bescheinigung, die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzuzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Der

Gesonderte RV wird eingebracht.

## Geltende Fassung

## Entwurf

freiwillige Eintritt muß durch eine vor dem Anstaltsleiter und zwei Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Sobald ein Kranker, der auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, in der Freiheit der Bewegung oder des Verkehrs mit der Außenwelt beschränkt wird, ist auch hinsichtlich solcher Kranker in der Regel innerhalb vierundzwanzig, längstens binnen achtundvierzig Stunden nach dem Beginne dieser Beschränkungen dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

(3) Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- oder Pflegeanstalten, die Geisteskranke aufnehmen, gleichgestellt. Inwiefern von der Aufnahme von Personen in die psychiatrischen Kliniken und Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser und dgl. Anzeige zu erstatten ist, wird durch Verordnung bestimmt.

(4) Wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer Privatanstalt ist von dem Bezirksgerichte, an das die Anzeige erstattet werden soll, über die Anzeigepflichtigen eine Ordnungsstrafe (§ 220 ZPO) bis 10 000 S zu verhängen. Wenn die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wiederholt verletzt wurde, kann bei Privatanstalten von der Verwaltungsbehörde die Entfernung des Leiters der Anstalt oder die Entziehung der Konzession verfügt werden. Von der Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer öffentlichen Anstalt ist der ihr vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

§ 17. Sofern die Aufnahme in eine der genannten Anstalten nicht durch ein Gericht oder durch den zuständigen Kommandanten im Militärstrafverfahren (§ 221 der Militärstrafprozeßordnungen) verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, das Verfahren im Sinne dieses Abschnittes sofort einzuleiten und wenn möglich innerhalb dreier Wochen nach der Anzeige von der Aufnahme des Kranken in die Anstalt über die Zulässigkeit der Anhaltung (§ 22) zu entscheiden.

§ 18. (1) Dieser Entscheidung hat eine Untersuchung des Kranken durch einen oder zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichtes voranzugehen.

(2) Von der Untersuchung des Kranken ist die politische Landesbehörde in Kenntnis zu setzen. Dem von ihr etwa abgeordneten Sanitätsorgan steht das Recht zu, an der Untersuchung des Kranken durch Fragen an den Kranken und an die Sachverständigen teilzunehmen.

## Geltende Fassung

## Entwurf

(3) Die Sachverständigen werden von dem Einzelrichter bestellt. Zu Sachverständigen sind Ärzte zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen. Wenn es nötig ist, kann eine wiederholte Untersuchung oder eine Ergänzung des Gutachtens durch dieselben oder durch andere Sachverständige stattfinden.

§ 19. (1) Zum Sachverständigen soll in der Regel ein Amts- oder Gerichtsarzt bestellt werden; als zweiter Sachverständiger kann auch ein Arzt der öffentlichen Irrenanstalt zugezogen werden. Dagegen dürfen die Sachverständigen nicht der Privatanstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen. Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Privatanstalt in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein.

(2) Wenn nach dem der Aufnahme zugrunde liegenden ärztlichen Zeugnis oder dem summarischen Bericht der Anstaltsleitung über die ärztliche Untersuchung in der Anstalt oder nach den sonst vorliegenden verlässlichen Mitteilungen offenbare Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

(3) Auf Verlangen des Angehaltenen oder dessen Vertreters oder wenn sich bei der Untersuchung der Fall als zweifelhaft darstellt, ist ein zweiter Sachverständiger beizuziehen.

§ 20. (1) Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, durch Herbeischaffung von Akten, Urkunden und Augenscheinssachen, durch Einholung der Äußerung von Behörden und andere geeignete Nachforschungen zu ermitteln, was zur Beurteilung des Geisteszustandes des Angehaltenen notwendig oder dienlich ist.

(2) Auf Verlangen sind dem Richter die Krankengeschichten und andere ähnliche Feststellungen, die über den Angehaltenen oder mit ihm verwandte Personen in öffentlichen oder Privatirren- und Beobachtungsanstalten angelegt wurden, zur Einsicht in der Anstalt und auf Verlangen Abschriften davon zur Verfügung zu stellen.

§ 21. Der Richter hat den Angehaltenen persönlich zu vernehmen; entgegenstehende Bedenken sind ihm bekanntzugeben. Der Angehaltene sowie die Ärzte und Angestellten der Anstalt

## Geltende Fassung

## Entwurf

sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; zu diesem Behufe steht dem Richter jederzeit der Zutritt zu der Anstalt offen; jedoch soll bei öffentlichen Anstalten vorher die Leitung benachrichtigt werden.

§ 22. Auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen ist mit Beschluß zu entscheiden, ob die weitere Anhaltung in der Anstalt zulässig ist oder ob der Angehaltene als geistesgesund befunden zu entlassen ist.

§ 23. (1) Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Anordnung des Pflegschaftsgerichtes nicht entgegen. Seine Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres.

(2) Im gerichtlichen Beschlusse kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

(3) Einer Ausdehnung der Anhaltung über die bestimmte Frist muß, falls nicht inzwischen das Pflegschaftsgericht die weitere Unterbringung in der Anstalt veranlaßt hat, eine neuerliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter und eine Untersuchung durch einen oder zwei Sachverständige vorausgehen.

(4) Dem Angehaltenen, der noch nicht entmündigt ist, dessen Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern und Vertretern bleibt es unbenommen, auch vor der bestimmten Zeit eine neuerliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen, wofern Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig ist.

(5) Wenn der Antrag auf Entlassung abgewiesen wird, kann das Gericht beschließen, daß eine neuerliche Ermittlung über die Gründe der Anhaltung vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde, nicht stattfindet.

§ 24. (1) Gegen den Beschluß über die Anhaltung in einer Irrenanstalt (§ 22) steht dem Angehaltenen und dessen Vertretern sowie dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgan und gegen den Beschluß, mit dem die Entlassung des Angehaltenen aus der Irrenanstalt verfügt wurde, dem Anstaltsleiter das Recht des Rekurses zu. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt.

(2) Dem Rekurse des bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorganes und des verantwortlichen Leiters der Irrenanstalt kommt aufschiebende Wirkung zu.

## Geltende Fassung

## Entwurf

(3) Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte, das in erster Instanz erkannt hat, anzubringen. Gegen einen vom Rekursgerichte bestätigten Beschluß findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

## IV. Abschnitt

## Entmündigungsverfahren

Vgl. §§ 236 ff. AußStrG idF Entw.

## 1. Titel

## Verfahren bis zur Entmündigung

## Einleitung des Verfahrens

Vgl. § 236 AußStrG idF Entw.

§ 25. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wird auf Antrag oder von Amts wegen, die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften nur auf Antrag ausgesprochen.

§ 26. (1) Zum Antrage auf Entmündigung sind berechtigt der Ehegatte, solange die Ehe nicht geschieden ist, ferner die Personen, die mit dem zu Entmündigenden in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, ferner die im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem zu Entmündigenden lebenden unehe-lichen Eltern und Kinder sowie der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden.

(2) Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Trunksucht oder Mißbrauches von Nervengiften kann überdies, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und insbesondere wenn offenbar Gefahr besteht, daß der Kranke andere gefährden könnte, der Staatsanwalt beim Gerichtshofe erster Instanz beantragen, in dessen Sprengel sich das zuständige Gericht befindet.

(3) Der Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauches von Nervengiften kann von dem Vorsteher der Aufenthalts- und der Heimatsgemeinde sowie von dem Vorsteher des zur Armenversorgung berufenen Verbandes oder der sonst zur Armenpflege berufenen öffentlichen Organisation gestellt werden.

(4) Gegen eine Person, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nicht gestellt werden.

§ 27. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Zugleich sollen die ihn begründenden

## Geltende Fassung

## Entwurf

Tatsachen angegeben und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel bezeichnet werden.

§ 28. Vor Einleitung des Verfahrens über einen Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann das Gericht die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über den Geisteszustand des Kranken anordnen, falls nicht ein noch wirksamer Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Anstalt vorliegt. Die Untersuchung, die dem Zeugnisse zugrunde liegt, darf nicht früher als vierzehn Tage vor dessen Vorlage stattgefunden haben. Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister des Kranken dürfen solche Zeugnisse nicht ausstellen.

## Verfahren

§ 29. Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand sind zu allen Untersuchungen, Vernehmungen und sonstigen Verhandlungen zu laden und über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu hören.

Vgl. §§ 239 ff. AußStrG idF Entw.

§ 30. Von der Ladung des zu Entmündigenden ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen nicht möglich ist oder für ihn schädlich wäre. In diesem Falle muß die Ladung seinem Vertreter oder, wenn ein solcher fehlt, einem für ihn bestellten Kurator zugestellt werden. Gegen die Bestellung eines solchen Kurators findet kein Rechtsmittel statt.

§ 31. Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand sind befugt, Fragen an Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen, ihnen wichtig scheinende Punkte für die Untersuchung zu bezeichnen, Anträge zu stellen, ferner in die Akten Einsicht zu nehmen und Abschrift zu erheben.

§ 32. (1) Das Gericht hat unter Benutzung der vorgebrachten Tatsachen und Beweise die Ermittlungen vorzunehmen, die zur Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung erforderlich sind.

Vgl. § 237 AußStrG idF Entw.

(2) Der zu Entmündigende ist persönlich zu vernehmen. Er kann zu diesem Behufe mit der nötigen Schonung vor Gericht gebracht oder durch einen ersuchten Richter vernommen werden. Wenn sich der zu Entmündigende in einer Irren- oder ähnlichen Pflegeanstalt befindet, ist er in der Regel in der Anstalt zu vernehmen. Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie überhaupt nicht oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

**Geltende Fassung****Entwurf**

§ 33. (1) Die Entscheidung über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften darf nicht ohne vorausgehende Untersuchung des zu Entmündigenden durch einen oder zwei Sachverständige erfolgen. Auf diese Untersuchung sind die §§ 18, Absatz 1 und 3, und 19 entsprechend anzuwenden.

Vgl. § 241 Abs. 2 AußStrG idF Entw.

(2) Wenn jedoch der Geisteszustand des zu Entmündigenden innerhalb der letzten sechs Monate anlässlich seiner Aufnahme in eine der im § 16 bezeichneten Anstalten gerichtlich untersucht worden ist und nach dem Zeugnisse des Anstaltsleiters und dem Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Veränderung in dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist, kann von einer neuerlichen Vernehmung und von der Untersuchung durch Sachverständige abgesehen und das Ergebnis der früheren Ermittlungen der Entscheidung über die Entmündigung zugrunde gelegt werden.

§ 34. Das Gericht kann anordnen, daß die zu untersuchende Person für die Dauer von höchstens drei Monaten in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes unerlässlich und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand und die sonstigen Verhältnisse des zu Untersuchenden ausführbar ist. Vor der Erlassung der Verfügung sind, wenn tunlich, der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand zu vernehmen. Diesen Personen ist der Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, zuzustellen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs zu.

**Beschluß**

§ 35. (1) Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Gericht mit Beschluß. Im Beschluß ist auszusprechen, ob und aus welchem Grunde (§§ 1 und 2) auf volle oder beschränkte Entmündigung erkannt wird.

Vgl. §§ 243 bis 245 AußStrG idF Entw.

(2) Im Beschluß ist über den Ersatz der Kosten des Verfahrens zu erkennen. Der Beschluß ist unter Darlegung der Ergebnisse des Verfahrens zu begründen.

§ 36. (1) Sind die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften vorhanden, ist aber nach dem Ergebnisse der gesamten Verhandlung zu erwarten, daß der zu Entmündigende sich bessern werde, so kann das Gericht die endgültige Beschlußfassung unter Bestimmung einer angemessenen Bewährungsfrist aussetzen. Das Gericht kann diese Aufschiebung davon



## Geltende Fassung

## Entwurf

abhängig machen, daß der zu Entmündigende sich für eine vom Gerichte bestimmte Zeit von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten in einer vom Gerichte bestimmten Entwöhnungsanstalt einer Heilbehandlung unterzieht.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über den Antrag auf Entmündigung zu entscheiden, wenn er nicht mittlerweile zurückgezogen wurde.

(3) Vor Ablauf der Bewährungsfrist ist mit der Entscheidung vorzugehen, sobald sich zeigt, daß ohne Entmündigung auf Besserung nicht zu rechnen ist, oder wenn der zu Entmündigende die ihm bezeichnete Anstalt vorzeitig ohne stichhaltigen Grund verläßt, die Heilbehandlung vereitelt oder wegen seines den Anstaltsbetrieb störenden Verhaltens entlassen wird.

**2. Titel****Rechtsmittel im Entmündigungsverfahren  
Widerspruch**

§ 37. (1) Der auf Entmündigung lautende Beschluß eines Bezirksgerichtes oder des Gerichtshofes erster Instanz, der die vom Bezirksgericht verweigerte Entmündigung infolge Rekurses bewilligt hat, kann durch Widerspruch angefochten werden.

Vgl. §§ 249, 250 AußStrG idF Entw.

(2) Zur Entscheidung über den Widerspruch ist das Landes- oder Kreisgericht berufen, in dessen Sprengel das in erster Instanz erkennende Bezirksgericht liegt.

§ 38. Zum Widerspruche sind der Entmündigte, dessen Vertreter sowie der vorläufige Beistand und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, auch die nach § 26 Absatz 1 zum Antrage auf Entmündigung Berechtigten befugt, sofern sie nicht selbst auf Entmündigung angetragen haben. Außerdem ist zum Widerspruche der zur Empfangnahme des Entmündigungsbeschlusses für den Entmündigten bestellte Kurator (§ 65, Absatz 3) berechtigt.

§ 39. (1) Der Widerspruch ist binnen der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(2) Die Frist zum Widerspruch beginnt für Personen, denen der Beschluß zugestellt worden ist, mit dem Tage der Zustellung, für die übrigen Widerspruchsberechtigten mit dem Tage der Zustellung an den Entmündigten oder, falls dem Entmündigten der Beschluß nicht zugestellt wurde, an den Kurator.

§ 40. (1) Im Falle rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches ist ein Stück des Schriftsatzes oder eine Abschrift des Protokolles den Personen,

## Geltende Fassung

## Entwurf

die den Antrag auf Entmündigung gestellt haben, mit der Belehrung zuzustellen, daß es ihnen freisteht, sich zur Widerlegung oder Unterstützung des Widerspruches an dem Verfahren zu beteiligen. Die Erklärung, am Verfahren teilzunehmen, ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung unter gleichzeitiger Erstattung einer Äußerung schriftlich zu überreichen oder mündlich beim Bezirksgerichte zu Protokoll zu geben.

(2) Wenn zur Begründung oder Widerlegung des Widerspruches neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, sollen sie schon im Schriftsatze oder Protokoll, in der schriftlichen oder protokollarischen Äußerung angegeben sein.

(3) Verspätete Widersprüche oder Äußerungen sind vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

(4) Nach rechtzeitiger Erstattung der Äußerung oder Ablauf der Frist sind die Akten dem Gerichtshofe, allenfalls mit aufklärendem Berichte, vorzulegen.

§ 41. Der Entmündigte, dem die Verfahrenshilfe bewilligt ist, hat Anspruch auf die Beigebung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe. Mit der Vertretung zur Verfahrenshilfe kann auch ein Beamter des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft betraut werden. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beigebung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe finden mit der Änderung Anwendung, daß die Entscheidung über ein solches Begehren dem Bezirksgerichte zusteht, bei dem das Verfahren über die Entmündigung anhängig war.

§ 42. (1) Der Gerichtshof hat den Widerspruch ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung zurückzuweisen, wenn er von einer nicht zum Widerspruche berechtigten Person erhoben wurde oder wenn er verspätet ist.

(2) In allen anderen Fällen ist zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch eine Tagsatzung anzuordnen, zu der die Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, sowie der Antragsteller, der Entmündigte, sein Vertreter und der vorläufige Beistand zu laden sind.

§ 43. (1) Zeigt sich schon bei der Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit, in der Verhandlung die Wahrheit einzelner im Widerspruche oder in der Äußerung angeführter Tatsachen festzustellen, vor dem Bezirksgerichte vorgebrachte Beweise zu wiederholen, zu ergänzen oder neue Beweise aufzunehmen, so hat der Vorsitzende des Senates die namhaft gemachten Zeugen oder

## Geltende Fassung

## Entwurf

die vom Bezirksgerichte vernommenen oder andere Sachverständige zur Verhandlung zu laden und die Herbeischaffung aller sonstigen Beweismittel zu veranlassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des zu Entmündigenden anordnen und erforderlichenfalls dessen Vorführung verfügen.

§ 44. Im Falle des Ausbleibens desjenigen, der Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet hat, ist dessen ungeachtet über den Widerspruch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des im Widerspruche oder in der Äußerung Vorgebrachten, insoweit es erwiesen ist, zu entscheiden.

§ 45. (1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Senates als Berichterstatter. Dieser hat mit Hilfe der Akten den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Verfahrens, soweit dies zum Verständnisse des Widerspruches erforderlich ist, dann das Wesentliche der von den Parteien erstatteten Äußerungen darzulegen und die daraus sich ergebenden Verhandlungspunkte zu bezeichnen. Der Vortragende darf seine Ansicht über die zu fällende Entscheidung nicht äußern.

(2) Sodann ist der angefochtene Beschluß zu verlesen; wenn es der Vorsitzende oder der Senat für notwendig erachtet, sind auch andere Aktenstücke zu verlesen. Hierauf werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört.

§ 46. Auf die Ermittlung des Sachverhaltes und die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden finden die §§ 32 bis 34 Anwendung.

§ 47. (1) Der Widerspruch kann bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Wird der Widerspruch noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so kann der Vorsitzende des Senates als Einzelrichter, anordnen, daß es von der anberaumten Tagsatzung abzukommen habe.

(2) Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, daß der Widersprechende denjenigen, die eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, auf Antrag die ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen, zur zweckentsprechenden Beteiligung am Verfahren notwendigen Kosten zu ersetzen hat.

(3) Der Antrag muß bei sonstigem Auschlusse binnen vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung von der Zurücknahme des Widerspruches beim Gerichtshofe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Senates als Einzelrichter ohne vorausgehende mündliche Verhandlung.

## Geltende Fassung

## Entwurf

§ 48. (1) Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch mit Beschluß. Ist nicht auf volle, sondern auf beschränkte Entmündigung zu erkennen, so ist der angefochtene Beschluß in diesem Sinne abzuändern.

(2) Die Bestimmungen der §§ 35, Absatz 2, und 36 finden Anwendung.

**Rekurs**

§ 49. (1) Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes über die Entmündigung steht dem Antragsteller, demjenigen, gegen den das Entmündigungsverfahren eingeleitet war, dessen Vertreter und dem vorläufigen Beistande das Recht des Rekurses zu. Wird gegen den Beschluß eines Bezirksgerichtes Rekurs und Widerspruch erhoben, so hat der Gerichtshof über beide Rechtsmittel gleichzeitig zu entscheiden. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch steht den Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, dem Antragsteller, ferner dem Entmündigten sowie dessen Vertreter und dem vorläufigen Beistande, soweit aber die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, denjenigen, welchen durch die Entscheidung über den Widerspruch der Ersatz von Kosten auferlegt wurde, der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

(3) Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte, das in erster Instanz erkannt hat, und, wenn gegen die Entscheidung über den Widerspruch Beschwerde erhoben wird, bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

(4) Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

**3. Titel****Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung**

§ 50. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung nicht mehr vorliegen, ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von Amts wegen oder auf Antrag, die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengift nur auf Antrag aufzuheben.

(2) Wenn die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zwar noch nicht behoben, aber soweit gebessert ist, daß beschränkte Entmündigung genügt, kann das Gericht die volle Entmündigung in beschränkte umwandeln.

Vgl. § 251 AußStrG idF Entw.

**Geltende Fassung****Entwurf**

§ 51. (1) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 finden auf die Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung entsprechende Anwendung.

(2) Zum Antrage auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung sind der Entmündigte, sein Vertreter und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, die im § 26, Absatz 1, bezeichneten Personen berechtigt.

§ 52. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 32, 33 Absatz 1, 35, entsprechende Anwendung.

§ 53. (1) Wird die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung vom Bezirksgerichte oder vom Gerichtshofe erster Instanz infolge Rekurses gegen die vom Bezirksgerichte bewilligte Aufhebung oder Umwandlung verweigert, so kann der Beschluß durch Widerspruch angefochten werden. Zur Erhebung des Widerspruches sind die im § 38 bezeichneten Personen berechtigt.

(2) Die Bestimmungen des § 37, Absatz 2 und der §§ 39 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 54. Wird der Antrag auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung oder der Widerspruch gegen die verweigerte Aufhebung oder Umwandlung abgewiesen und ist nach den Ergebnissen des Verfahrens mit Sicherheit anzunehmen, daß für die nächste Zeit Heilung oder erhebliche Besserung nicht zu erwarten ist, so kann das Gericht beschließen, daß ein neuerlicher Antrag auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung nicht vor Ablauf einer angemessen bestimmten Frist angebracht werden dürfe, wenn nicht eine Besserung des Zustandes des Entmündigten genügend bescheinigt ist. Die Frist darf nicht auf länger als ein Jahr bestimmt werden. Ein diesem Beschlusse zuwider eingebrachter Antrag kann ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

§ 55. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung kann nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 49 mit Rekurs angefochten werden.

**V. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen****Verfahren**

§ 56. (1) In dem in dieser Kaiserlichen Verordnung geregelten Verfahren finden, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften über das Verfahren in nicht-streitigen Rechtsangelegenheiten (§§ 1 bis 19 Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl.

## Geltende Fassung

## Entwurf

Nr. 208) Anwendung. Den Beteiligten steht es frei, sich durch Advokaten vertreten zu lassen.

(2) Überdies gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme und Herbeischaffung von Urkunden, Augenscheinsgegenständen und Auskunftsachen mit der Änderung, daß das Gericht in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen berechtigt ist und daß es zur Beweisaufnahme keines förmlichen Beweisbeschlusses bedarf.

(3) Die Vorlage von Urkunden kann nicht verweigert werden, wenn sich der Besitzer der Urkunde selbst auf sie berufen hat oder wenn er nach bürgerlichem Rechte oder deshalb zur Ausfolgung oder Vorlage verpflichtet ist, weil sie ihrem Inhalte nach dem Besitzer und dem zu Entmündigenden oder Antragsteller gemeinschaftlich ist. Der Beschluß auf Herausgabe der Urkunde ist von Amts wegen zu vollstrecken.

§ 57. (1) Auf die mündliche Verhandlung über den Widerspruch gegen die Entmündigung (§§ 37 bis 47) und gegen die verweigerte Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung (§ 53) finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung und auf Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung gefaßt werden, die Vorschriften der §§ 412 und 426 ZPO entsprechende Anwendung. Auf Antrag des zu Entmündigenden, des Entmündigten oder seines Vertreters ist die Öffentlichkeit jedenfalls, auf Antrag eines anderen Beteiligten dann auszuschließen, wenn dies im Interesse des zu Entmündigenden oder des Entmündigten liegt.

(2) Ein Rekurs oder ein abgesonderter Rekurs findet nicht statt, wenn ein solcher bei den gleichartigen Beschlüssen im Zivilprozeß ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist auch keine Vorstellung zulässig.

**Kosten**

§ 58. (1) Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 16 bis 23 und des von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes eingeleiteten Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens sind vom Staate vorzuschießen.

(2) Die Kosten des auf Antrag anderer Personen eingeleiteten Entmündigungs-, Widerspruch-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens sowie die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, die im Zuge eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens nur auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen oder nur durch diesen veranlaßt werden, hat zunächst der Beteiligte zu berichtigen, der diese Kosten veranlaßt hat.

Vgl. § 252 AußStrG idF Entw.

## Geltende Fassung

## Entwurf

Wenn hienach mehrere zur Berichtigung der Kosten verpflichtet sind, haften sie zur ungeteilten Hand.

(3) Einem zur vorläufigen Berichtigung von Kosten verpflichteten Beteiligten kann der Erlag eines ausreichenden Vorschusses aufgetragen werden. Wird der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt, so kann die Vornahme der gerichtlichen Handlungen unterbleiben, insoweit sie nicht das Gericht zu Erreichung des Verfahrenszweckes für notwendig hält.

§ 59. (1) Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 16 bis 23 sind von dem Angehaltenen zu ersetzen.

(2) Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teil demjenigen auferlegen, der die Unterbringung des Angehaltenen in der Anstalt veranlaßte, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 60. (1) Wenn ein Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ohne Erfolg eingeleitet worden ist, so hat der Staatschatz die Kosten zu tragen. Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teil demjenigen auferlegen, der das Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahren veranlaßt hat, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die Kosten eines nicht vom Entmündigten selbst oder einem seiner Vertreter beantragten Entmündigungs-, Widerspruchs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens, das mit der Abweisung des Antrages endete, hat der zu tragen, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde.

(3) Das Gericht kann jedoch in jedem Falle den Ersatz von Kosten, die nur durch zweckwidrige oder unbegründete Anträge oder durch das Verhalten eines am Verfahren beteiligten Dritten verursacht wurden, diesem auferlegen.

§ 61. Sofern nicht die vorstehenden Bestimmungen anderes festsetzen, hat der Entmündigte die Kosten zu tragen.

§ 62. Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen.

§ 63. (1) Die Kosten dürfen aus dem Vermögen des Angehaltenen oder des Entmündigten nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch sein und seiner Familie Unterhalt nicht gefährdet wird.

## Geltende Fassung

## Entwurf

(2) Soweit die Kosten aus dem Vermögen des Angehaltenen oder des Entmündigten nicht hereingebracht werden können, sind sie von jenen zu tragen, die nach dem Gesetze für deren Unterhalt zu sorgen haben.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf die Eintreibung der Kosten vom Unterhaltspflichtigen Anwendung.

§ 64. Für die Gebühren der nach dieser Kaiserlichen Verordnung einzuvernehmenden Sachverständigen können durch Verordnung Tarife aufgestellt werden.

## Zustellung und amtliche Mitteilung der Entscheidung

§ 65. (1) Der Beschluß, mit dem über die Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird (§ 22), ist dem Angehaltenen, seinem Vertreter und dem vorläufigen Beistande, ferner dem Anstaltsleiter und dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgane zuzustellen.

Vgl. § 246 AußStrG idF Entw.

(2) Der Beschluß, mit dem über die Entmündigung oder Aufhebung (Umwandlung) einer rechtswirksam gewordenen Entmündigung entschieden wird, ist dem Antragsteller, ferner demjenigen, über dessen Entmündigung erkannt wird, seinem Vertreter und dem vorläufigen Beistande zuzustellen.

(3) Die Zustellung an denjenigen, über dessen Anhaltung oder Entmündigung entschieden wird, darf nur unterbleiben, wenn sie wegen seines Zustandes offenbar zwecklos oder für sein Befinden schädlich wäre. Wenn für ihn kein Vertreter eintritt, ist zur Empfangnahme des Beschlusses ein Kurator zu bestellen. Gegen die Bestellung eines solchen findet kein Rechtsmittel statt.

(4) In der Beschlüßausfertigung ist auf das Rechtsmittel des Rekurses und des Widerspruches und auf die Frist zu ihrer Einbringung hinzuweisen.

(5) Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch ist durch das Bezirksgericht zuzustellen, das über die Entmündigung oder ihre Aufhebung (Umwandlung) erkannt hat.

§ 66 (1) Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird, ist dem zur Entscheidung über die Entmündigung zuständigen Gerichte und eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung des Angehaltenen entschieden oder für diesen ein Kurator oder Beistand bestellt wird, dem verantwortlichen Leiter der Irrenanstalt zu übersenden, in der der Kranke untergebracht ist oder unter deren Leitung der Kranke außerhalb der Anstalt gepflegt wird.

Vgl. § 248 AußStrG idF Entw.



**Geltende Fassung****Entwurf**

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung, ihre Aufhebung oder Umwandlung entschieden wird, ist dem Pflegschaftsgerichte und die Entmündigung eines Kranken, der außerhalb einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke verpflegt wird, sowie die Bestellung des Beistandes oder Kurators für einen solchen Kranken ist der politischen Behörde erster Instanz und der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes mitzuteilen.

(3) Die Vorschrift des § 65, letzter Absatz, findet Anwendung.

**Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung, ihrer Aufhebung oder Umwandlung****Bekanntmachung**

§ 67. (1) Der Beschluß, mit dem die Entmündigung ausgesprochen oder eine rechtswirksam gewordene Entmündigung aufgehoben oder die volle in beschränkte Entmündigung umgewandelt wird, tritt mit Beginn des Tages in Wirksamkeit, an dem die Entscheidung dem Entmündigten oder derjenigen Person zugestellt wird, die für ihn den Beschluß in Empfang zu nehmen hat (§ 65, Absatz 3). Das Gericht kann jedoch im Beschlusse dessen Wirksamkeit bis zum Beginn des Tages aufschieben, an dem er rechtskräftig wird.

Vgl. § 247 AußStrG idF Entw.

(2) Die Entmündigung sowie die Aufhebung oder Umwandlung einer rechtswirksam ausgesprochenen Entmündigung ist vom Pflegschaftsgerichte unverzüglich nach Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses öffentlich bekannt zu machen.

(3) Über die Art der Bekanntmachung können durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen werden.

**VI. Abschnitt****Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 68. (1) Wer vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Wahn- oder Blödsinns unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung einem wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll Entmündigten gleich.

(2) Wer wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

## Geltende Fassung

## Entwurf

§ 69. Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung über die Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung finden auch auf Personen Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung unter Kuratel gestellt wurden.

§ 70. Insofern in Gesetzen oder Verordnungen, die durch den Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung nicht berührt werden, bestimmte Folgen an die Verhängung der Kuratel oder die Stellung unter Kuratel geknüpft sind, treten diese Folgen bei den Personen ein, die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung entmündigt sind. Folgen, die in bestehenden Gesetzen an die Verhängung der Kuratel wegen Geisteskrankheit geknüpft sind, treten auch bei voller Entmündigung wegen Geistesschwäche ein.

§ 71. Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auf anhängige Verhandlungen wegen Verhängung der Kuratel Anwendung, wenn nicht das Bezirksgericht oder der Gerichtshof erster Instanz schon den Beschluß über die Verhängung der Kuratel gefaßt hat. Erforderlichenfalls ist das Verfahren im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung zu ergänzen.

§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.

§ 73. (1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. September 1916 in Kraft.

(2) Mit Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung treten alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die in dieser Kaiserlichen Verordnung geregelten Gegenstände, die von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichen, außer Kraft.

§ 74. Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt. Er hat alle zur Einführung und Durchführung erforderlichen Verordnungen und zwar insoweit sie den Wirkungsbereich anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.